

Produktpirateriebericht 2021

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-
Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 im Jahr 2021



Produktpirateriebericht 2021

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 im Jahr 2021

Wien, März 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung III/11

Gesamtumsetzung: Abteilung III/11

Fotonachweis: Bundesministerium für Finanzen/Wenzel

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.vub@bmf.gv.at.

Inhalt

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen.....	7
1 Einführung	11
1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts.....	11
1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2021.....	11
2 Bewertung der aktuellen Situation	13
2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums	13
2.3 Der EU-Zoll-Aktionsplan 2018 bis 2022	22
2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.....	26
3 Daten und Fakten	39
3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden	39
3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2021	41
3.2.1 Aufgriffe	41
3.2.2 Schutzrechte	45
3.2.3 Ursprungsländer	46
3.2.4 Versandungsländer	49
3.2.5 Bestimmungsländer	50
3.2.6 Verfahrensarten.....	51
3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze.....	52
3.2.8 Frachtverkehr / Reiseverkehr	53
3.2.9 Ergebnisse	53
4 Glossar	57
Anhang 1.....	73
Tabellenverzeichnis	81
Abbildungsverzeichnis	82

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie, also das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, sind in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft von negativer Bedeutung. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Die von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gemeinsam mit dem Europäischen Patentamt im September 2019 veröffentlichte aktualisierte Studie zum Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung in der EU hat bestätigt, wie wichtig diese Wirtschaftszweige sind.

- In der EU bestehen 353 schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.
- 63 Millionen Arbeitsplätze in der EU (29,2 % aller Arbeitsplätze) können direkt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.
- 83,3 Millionen Beschäftigte in der EU (38,9 % der Gesamtbeschäftigung) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 47 %.
- 45 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU, d.h. 6,6 Billionen Euro, entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.
- 96 % der Warenexporte aus der EU entfielen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

In Österreich werden 29,6 % aller Arbeitsplätze (d.s. mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 43,6 % des BIP entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums hat 2021 verschiedene weitere Studien veröffentlicht bzw. aktualisiert, die ein besorgniserregendes Bild zeigen:

- Der weltweite Handel mit Fälschungen belief sich im Jahr 2019 auf 412 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Anteil am Welthandel von 2,5 %.
- Die Einfuhren gefälschter Waren in die EU belief sich im Jahr 2019 auf 119 Milliarden Euro, was 5,8 % der Gesamteinfuhren der EU aus der übrigen Welt entspricht. Das Volumen der Einfuhren gefälschter Waren in die EU ist gegenüber der vorherigen Studie, in der Daten aus dem Jahr 2016 verwendet wurden, praktisch unverändert.
- Die gefälschten Waren stammen nach wie vor hauptsächlich aus China. Weitere wichtige Herkunftsländer von Fälschungen sind die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur.
- Die am häufigsten beschlagnahmte Produktkategorie sind nach wie vor Schuhe, gefolgt von Bekleidung, Lederwaren, elektronischen Geräten und Kosmetika. Die Beschlagnahmen gefälschter Parfümeriewaren und Kosmetika sowie Spielzeug und Spiele haben sich zwischen 2016 und 2019 verdoppelt.

Außerdem können Verbraucherinnen und Verbraucher durch Produktfälschungen getäuscht werden und sind mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt. Eine Auswertung der Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX) durch die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums zeigt:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.
- 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).
- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.

- China war mit einem Anteil von 73 % das Land, aus dem zwischen 2010 und 2017 die meisten gefährlichen gefälschten Produkte kamen, während auf die Europäische Union 13 % der Produkte entfielen.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörde reagiert aber nicht nur auf diese neuen Bedrohungen, sondern sie agiert gerade hier sehr offensiv.

Ziel der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 ist es, so weit wie möglich zu verhindern, dass Produktfälschungen auf den Unionsmarkt gelangen. Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet und führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch. Die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern und den Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Im Jahr 2021 hat der Zoll 8.210 Produktpiraterie-Aufgriffe (Sendungen) verzeichnet, aus denen insgesamt 14.808 Verfahren resultierten (weil bei einer Sendung vielfach Fälschungen verschiedener Rechtsinhaber betroffen waren). Der Wert der dabei beschlagnahmten 317.814 Produkte betrug mehr als 12 Millionen Euro (gemessen am Originalpreis). Das ist eine starke Steigerung gegenüber 2020:

- die Anzahl der aufgegriffenen Sendungen mit Pirateriewaren ist um 147,5 % (von 3.317 auf 8.210) gestiegen und
- die daraus resultierenden Verfahren haben sich mehr als verdoppelt (Steigerung um 122,3 % von 6.661 auf 14.808).
- Auch die Anzahl der dabei beschlagnahmten Produkte steigerte sich auf 317.814 Artikel (gegenüber 56.979 Artikel im Vorjahr).

Nach wie vor besorgniserregend sind Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt werden oder die Gegenstand von Schmuggelaktivitäten sind. Gefälschte und illegale Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für die Pharmawirtschaft, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

2016 erreichte der internationale Handel mit gefälschten Arzneimitteln nach einer Studie der OECD und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum mehr als 4 Milliarden Euro. Nicht in dieser Zahl enthalten ist allerdings ein sehr großes Volumen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln.

Nach dieser Studie waren bei 96 % der vom Zoll beschlagnahmten pharmazeutischen Produkte im Zeitraum 2014 bis 2016 Post- und Kurierdienste beteiligt, dies entspricht weit mehr als dem Durchschnitt bei anderen Erzeugnissen.

Im Jahr 2021 wurden in Österreich bei 7.983 Aufgriffen insgesamt 2.621.483 gefälschte und andere illegale Medikamente beschlagnahmt.

So viele Fälle in einem Jahr hat der Zoll noch nie verzeichnet. Gegenüber 2020 ergibt sich eine Steigerung um mehr als 133 % (von 3.420 auf 7.983).

Auch die dabei aufgegriffene Menge von 2.621.483 war die höchste je vom Zoll beschlagnahmte Menge. Gegenüber 2020 ergibt sich hier sogar eine Steigerung um mehr als 650 % (von 345.966 auf 2.621.483).

1 Einführung

1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2020 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird dem Gesetzesauftrag für das Jahr 2021 entsprochen.

1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2021

Der Bericht enthält in Abschnitt 2 eine Bewertung der aktuellen Situation auf Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Kommission, der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums berücksichtigt.

In Abschnitt 3 werden die im Jahr 2021 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2020 gesammelt wurden. Sämtliche im Abschnitt 3 angeführten Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2 Bewertung der aktuellen Situation

2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums geht. Aufgabe der Zollbehörden ist es, bei Waren, die gemäß den Zollvorschriften der EU der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen, angemessene Kontrollen durchzuführen, um Vorgänge zu verhindern, die gegen die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen. Dies stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechteinhabern und den Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen verwenden die Zollverwaltungen das System des Risikomanagements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht. Sofern die mutmaßlichen Rechtsverletzer und die Transportwege bekannt sind, können elektronische Systeme sehr wirkungsvoll eingesetzt werden.

Eine besondere Herausforderung für den Zoll sind Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden. Im Internet bestellte Waren werden in Kleinsendungen im Postverkehr oder durch Kurierdienste eingeführt. Im Jahr 2021 wurden alleine im Postverkehr insgesamt 7.881 Sendungen mit online bestellten Fälschungen aufgegriffen. Das sind 95,99 % aller Sendungen, die Fälschungen enthielten. Dabei wurden „nur“ 20.134 aller gefälschten Artikel (6,34 %) beschlagnahmt.

Mit 7.881 Postsendungen haben sich die Produktpiraterieaufgriffe bei dieser Beförderungsart gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt (2020 wurden im Postverkehr 3.044 Sendungen mit Fälschungen aufgegriffen). Die starke Steigerung bei den Postsendungen hat schlussendlich auch dazu geführt, dass die gesamten Produktpiraterieaufgriffe gegenüber dem Vorjahr regelrecht explodiert sind. Wurden 2020 insgesamt 3.317 Sendungen mit Plagiaten aufgegriffen, waren es 2021 bereits 8.210 Sendungen. Das ist eine Steigerung um 147,5 % und ein noch nie da gewesener Wert. Auch die aus diesen Aufgriffen resultierenden Verfahren, die sich ergeben, weil bei einer Sendung vielfach mehrere Rechtsinhaber betroffen sind, weisen eine Steigerung um 122,3 % auf: 6.661 Verfahren des Jahres 2020 stehen 14.808 Verfahren im Jahr 2021 gegenüber.

Verantwortlich für diese Steigerung war vor allem ein einziger chinesischer Versender, der von Ende 2020 bis März 2021 einige tausend Sendungen mit extrem günstigen gefälschten Artikeln per Post nach Österreich versendet hat. Das Zollamt Österreich hat auf diese Flut der Sendungen rasch reagiert, auf den Versender ein Risikoprofil geschaltet und entsprechend intensiven Kontrollen durchgeführt. Dadurch konnte erfolgreich verhindert werden, dass die Fälschungen nach Österreich gelangen.

Ab April 2021 „normalisierte“ sich die Situation wieder weitgehend und die im Postverkehr aufgegriffenen Fälschungen bewegten sich wieder auf dem ungefähren Niveau des Vorjahres. Zur Aufdeckung von Sendungen mit Plagiaten finden neben den laufenden physischen Kontrollen bei Post und Kurierdiensten weiter regelmäßige Schwerpunktaktionen, teilweise auch im Rahmen von internationalen Kontrolloperationen statt, bei denen wöchentlich intensive Überprüfungen im Versandhandel aus Drittländern durchgeführt werden um zu verhindern, dass auf diesem Weg illegale Waren eingeführt werden.

Der starke Anstieg der Produktpiraterieaufgriffe im Jahr 2021, der vor allem auf einen einzigen Versender zurückzuführen ist, der zudem nur kurz in Erscheinung getreten ist, zeigt, dass Schwankungen bei diesen Aufgriffen oft von einzelnen Fälschern, die ihre billigen Plagiate massiv bewerben, nur kurze Zeit anbieten und danach von der Bildfläche wieder verschwinden, abhängen.

Aber auch andere Faktoren wirken sich auf die Tätigkeit des Zolls aus. In den letzten Jahren lagen die Zuwachsraten der Post- sowie Kurierdienstsendungen aufgrund der zunehmenden Internetbestellungen, auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, beträchtlich über den Zuwachsraten der sonstigen Zollabfertigungen, wodurch auch die Produktpiraterieaufgriffe stiegen.

Zur Schaffung möglichst gleicher Wettbewerbsbedingungen für den EU-Handel entfiel mit 1. Juli 2021 für Warensendungen aus Drittstaaten unter 22 Euro die Einfuhrumsatzsteuerbefreiung. Daher ist ab 1. Juli 2021 für alle Warensendungen aus Drittstaaten, die in die EU eingeführt werden, unabhängig vom Warenwert die Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Diese Regelung führte zu einem Rückgang der Postsendungen nach Online-Bestellungen, was auch zu einem Rückgang der Produktpiraterieaufgriffe im 2. Halbjahr 2021 geführt hat. Ob diese Entwicklung allerdings von langer Dauer sein wird, bleibt abzuwarten.

Produktfälschungen wurden vom Zollamt Österreich aber nicht nur im Postverkehr oder bei Kurierdienstsendungen festgestellt. So gelangten beispielsweise Mitte Jänner 2021 eine Frachtsendung, die für eine Firma in der Ukraine bestimmt war, durch einen Tipp deutscher Zollkollegen in den Fokus der Beamten der Zollfahndung und der Zollabfertigung im Frachtbereich des Flughafens Wien-Schwechat. Insbesondere die Route war verdächtig. Eine deutsche Firma versandte 5 Paletten mit 350 Kartons Shisha Tabak aus Dubai per Flugzeug nach Minsk in Weißrussland. Von dort kamen die insgesamt 2.628 Kilogramm mit dem LKW über Polen und Deutschland bis nach Österreich. Von Österreich sollte die Ware per Flugzeug in die Ukraine ausgeführt werden. In der Folge konnte der Zoll auch noch eine ähnliche Sendung von 665 Kartons mit einem Gewicht von 5.002 Kilogramm für den gleichen Empfänger anhalten. Insgesamt sollte eine russische Shisha-Gruppe mit beiden Sendungen 7,6 Tonne Wasserpfeifentabak in unterschiedlichen Darreichungsformen in die Ukraine geliefert bekommen.

Mysteriöser Weise ist die deutsche Versender-Firma untergetaucht, hat sich bei der beauftragten Spedition nicht mehr mit Anordnungen zum weiteren Versand des Shisha-Tabaks gemeldet und blieb auch für Rückfragen unerreichbar. Laut den vorgelegten Frachtpapieren war der Wasserpfeifentabak für die Ukraine bestimmt – ob der Shisha-Tabak letztlich tatsächlich in die Ukraine hätte kommen sollen, scheint aufgrund des Verhaltens der Versender-Firma zweifelhaft. Vielmehr legen sowohl die umständliche Routenplanung für den Transport als auch die Gebarung gegenüber dem Zoll bzw. den Speditionen nahe, dass hier betrügerische Handlungen in Zusammenhang mit der Belieferung von Shisha-Tabak-Abnehmern in Österreich oder in anderen Mitgliedstaaten verschleiert werden sollten.

Die Zollkontrolle ergab auch Unstimmigkeiten im Vergleich mit Tabak der Firma „Al Fakher“, wie er üblicher Weise gemäß den Informationen von „Al Fakher“ beschaffen sein sollte. Die Überkartons dürften Originale gewesen sein, aber die Dosen und der Tabak

wiesen Merkmale einer Fälschung auf. Sowohl die Farbe der Verpackung als auch die des Tabaks selbst zeigte deutliche Unterschiede zum Originaltabak. Darüber hinaus war die Plastikfolie über den Kartons bereits geöffnet. Die Firma „Al Fakher“ als Markenrechtinhaber hat die Fälschung bestätigt und einer Vernichtung der Fälschungen zugestimmt.

2.2 Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente – eine gefährliche Bedrohung

Medikamentenfälschungen und andere illegale Medikamente werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

2016 erreichte der internationale Handel mit gefälschten Arzneimitteln nach einer Studie¹ der OECD und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum mehr als 4 Milliarden Euro. Nicht in dieser Zahl enthalten ist allerdings ein sehr großes Volumen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln.

Gefälschte und illegale Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für diesen Wirtschaftszweig, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

Vertrieben werden diese Pillen über Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Das bestätigt auch die zuvor erwähnte Studie:

¹ Studie „Handel mit gefälschten Arzneimitteln“, siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/trade-in-counterfeit-pharmaceutical-products>.

Bei 96 % der vom Zoll beschlagnahmten pharmazeutischen Produkte im Zeitraum 2014 bis 2016 waren Post- und Kurierdienste beteiligt, dies entspricht weit mehr als dem Durchschnitt bei anderen Erzeugnissen.

Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betrogenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Im Jahr 2021 wurden bei 7.983 Aufgriffen insgesamt 2.621.483 gefälschte und andere illegale Medikamente beschlagnahmt.

So viele Fälle in einem Jahr hat der Zoll noch nie verzeichnet. Gegenüber 2020 ergibt sich eine Steigerung um mehr als 133 % (von 3.420 auf 7.983).

Auch die dabei aufgegriffene Menge von 2.621.483 war die höchste je vom Zoll beschlagnahmte Menge. Gegenüber 2020 ergibt sich hier sogar eine Steigerung um mehr als 650 % (von 345.966 auf 2.621.483).

Diese Rekordmenge ist vor allem auf einen Medikamentenschmuggelfall mit 2,16 Millionen Pseudoephedrin-Tabletten zurückzuführen. Wenngleich es sich hier um einen Fall im Zusammenhang mit internationaler Drogenkriminalität handelt, zeigt er auch auf, wie nahe sich Drogenschmuggel und Medikamentenschmuggel sind und dass sich Schmuggelbanden durchaus auch in beiden „Geschäftsfeldern“ engagieren.

Aufgedeckt wurde dieser auch europaweit rekordverdächtige Fall – in keinem anderen EU-Mitgliedstaaten wurde auf einmal eine derart große Menge an Pseudoephedrin-Tabletten beschlagnahmt – am 14. Oktober 2021 durch zwei Zöllnerinnen am Flughafen Wien-Schwechat. Bei einer gezielten Sonderkontrolle im Zolllager fiel den aufmerksamen Zöllnerinnen eine aus Dubai kommende Sendung mit einem Gewicht von 2,2 Tonnen mit Zielort Skopje in Nordmazedonien auf. Die Sendung bestand aus nicht beschrifteten und teils offenen Paketen und enthielt „Decancit SR“-Tabletten. Nicht nur der für Arzneimittel ungewöhnliche Zustand der Verpackung und die große Menge an Tabletten weckten den Verdacht der Zöllnerinnen. Vor allem der laut Packungsbeilage enthaltene Inhaltsstoff „120 mg Pseudoephedrin“ ließen bei den Beamtinnen die Alarmglocken schrillen.

Pseudoephedrin ist eine Chemikalie, die zur Herstellung der Droge Methamphetamin („Crystal Meth“) benötigt wird. Um die Abzweigung derartiger Chemikalien zur illegalen Drogenherstellung zu verhindern, besteht gemäß internationalen Übereinkommen ein striktes Kontrollsystem. Für die Einfuhr von Pseudoephedrin in die EU ist danach eine Genehmigung des Gesundheitsministeriums erforderlich, um den legalen Verwendungszweck der Chemikalie zu kontrollieren. Tätergruppen, die sich mit der illegalen Drogenherstellung beschäftigen, versuchen wegen dieser Kontrollmaßnahmen zunehmend, an pseudoephedrinhaltige Arzneimittel zu gelangen. Dabei scheuen sie auch nicht den Aufwand, die benötigte Chemikalie aus den Arzneimitteln zu extrahieren, um sie dann für die illegale Herstellung von Drogen wie Crystal Meth zu verwenden.

Ein positiver Drogenschnelltest bestätigte den Wirkstoff „Ephedrin“. Als die Zöllnerinnen dann auch noch feststellten, dass es den in den Frachtpapieren angegebenen Empfänger in Nordmazedonien gar nicht gibt, war der Verdacht erhärtet: Die Tabletten könnten als Drogenausgangstoff verwendet werden.

Wegen des Abzweigungsverdachts hat der Zoll das Bundeskriminalamt einschaltet. Die daraufhin auch international durchgeführten polizeilichen Ermittlungen bestätigten den dringenden Abzweigungsverdacht zur Drogenherstellung. Österreich dürfte bei diesem Fall von internationaler Dimension aber nur als Transitland benutzt worden sein, um die geplante Abzweigung zu verschleiern. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen dürften die Täter tatsächlich geplant haben, das Pseudoephedrin aus den Tabletten in einem Labor in Nordmazedonien oder im Kosovo zu extrahieren und zur Herstellung von Crystal Meth zu verwenden. Die Arzneimittel werden nun vom Zollamt Österreich in weiterer Folge vernichtet. Die Ermittlungen zu dem Fall laufen indes auf internationaler Ebene auf Hochtouren weiter.

Bei den anderen illegalen Arzneiwaren handelt es sich vor allem um solche, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt worden sind bzw. um geschmuggelte Medikamente. Spitzenreiter bei den vom Zoll aufgegriffenen Arzneiwaren und Gesundheitspräparaten sind nach wie vor Potenzmittel sowie fruchtbarkeitsfördernde Produkte, gefolgt von Schlaf- und Beruhigungsmitteln, schmerz- und entzündungshemmenden Medikamenten.

Besonders aufgefallen ist 2021 allerdings das Wurmmittel „Ivermectin“, bei dem die Aufgriffe seit September 2021 förmlich explodiert sind. Bei Schwerpunktkontrollen des öster-

reichischen Zolls – vor allem in den Postverteilerzentren – wurden 2021 bei 837 Aufgriffen insgesamt 41.719 Tabletten dieses Arzneimittels aufgegriffen, davon alleine 743 Sendungen mit 33.394 Tabletten zwischen September und Dezember 2021.

Das Medikament wird unter verschiedensten Produktbezeichnungen hauptsächlich aus Singapur, Indien und Hongkong versendet. Bestimmt waren die Sendungen für Empfänger in ganz Österreich.

In Österreich sind Ivermectin-Tabletten beim Menschen für die Behandlung von Krätzmilbe sowie von parasitären Wurmbefällen und Ivermectin-Hautpräparate für die Behandlung von Kupferakne zugelassen. Im veterinärmedizinischen Bereich erstreckt sich die Zulassung auf die Anwendung gegen innere und äußere Parasiten bei einer Vielzahl von Tierarten.

Ivermectin-Arzneimittel sind jedenfalls nicht zur Behandlung von COVID-19 zugelassen, weshalb das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen bereits seit dem 22. März 2021 vor einer Anwendung von Ivermectin zur Behandlung von COVID-19 warnt (siehe <https://www.basg.gv.at/marktbeobachtung/amtliche-nachrichten/detail/warnung-vor-anwendung-von-ivermectin-zur-behandlung-von-covid-19>).

Andere angebliche Corona-Medikamente, wie Chloroquin oder Hydroxychloroquin fanden sich nur vereinzelt unter den Beschlagnahmungen. Interessante Einzelfälle finden sich aber immer wieder: In einer Sendung mit Lutschpastillen zur Behandlung diverser Atemwegserkrankungen stießen die Zöllner auf ein Begleitschreiben, in dem der Verkäufer empfahl, alle zwei Stunden vier Tabletten auf der Zunge zergehen zu lassen, aber nicht zu lutschen. Nach spätestens drei Tagen sollte dann ein COVID-Test bereits negativ ausfallen.

Anders als bei den illegalen Medikamenten gehen die Aufgriffe bei den gefälschten Medikamenten (dabei handelt es sich hauptsächlich um Potenzmittel) seit dem Jahr 2018 zurück. Das liegt vor allem daran, dass der Patentschutz von Tadalafil, einem Wirkstoff, der gegen Erektionsstörungen eingesetzt wird, am 15. November 2017 ausgelaufen ist. 2017 hat es noch 527 Produktpirateriefälle mit insgesamt 23.526 Tabletten mit dem Wirkstoff Tadalafil gegeben. Das waren fast 52 % der Produktpiraterieaufgriffe bei den Medikamenten bzw. nahezu 43 % der 2017 aus dem Verkehr gezogenen Medikamentenplagiate. Ohne Patentschutz sind derartige Medikamente oftmals „nur mehr“ illegale Medikamente.

Nach dem Auslaufen des Patentschutzes sind sehr rasch Generika mit dem Wirkstoff Tadalafil auf den Markt gekommen. Das ist eine durchaus marktübliche Entwicklung. Diese Entwicklung war auch bei den Fälschern und bei den Vertreibern von illegalen Medikamenten zu beobachten. Seit dem Jahr 2018 verlagern sich die Internetbestellungen bei den Potenzmitteln verstärkt zu „Generika“. Die Fälscher bzw. auch die Käufer schwenken also vermehrt auf Produkte um, die nicht unter Produktpiraterie fallen. Das hat auch einige Pharmafirmen dazu bewogen, ihre Anträge auf Tätigwerden beim Zoll gar nicht mehr zu verlängern.

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahre	gefälschte Medikamente		andere illegale Medikamente	
	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente	Anzahl Fälle (Aufgriffe)	Anzahl illegale Medikamente
2004	0	0		
2005	1	55	detaillierte Daten wurden bis 2008 nicht erhoben und stehen daher für den Vergleich nicht zur Verfügung	
2006	127	12.271		
2007	958	42.386		
2008	783	40.078		
2009	593	27.095	11	32.603
2010	404	16.903	64	68.529
2011	823	41.589	538	90.162
2012	630	33.404	576	49.216
2013	436	22.293	583	64.665
2014	163	5.404	545	93.634
2015	479	17.268	713	88.976
2016	900	53.389	643	81.266
2017	1.018	54.895	2.231	315.391
2018	178	10.476	2.639	1.186.951
2019	96	4.748	2.065	332.543
2020	1	12	3.419	345.954
2021	32	753	7.951	2.620.730

Seit Jahren verzeichnet die Zollverwaltung österreichweit einen stetigen Anstieg der Aufgriffe an gefälschten und anderen illegalen Medikamenten. Die durch die Pandemie nochmals gestiegenen Internet-Einkäufe machen auch vor Bestellungen von Arzneien nicht halt.

Telefonische und Online-Befragungen zum Thema Medikamente, die Unique Research, unter der Leitung des renommierten Politikwissenschaftlers Peter Hajek, im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen im September 2021 durchgeführt hatte, zeigen folgendes Bild:

- Eine Mehrheit findet, dass Medikamentenfälschungen schwer zu erkennen sind.
- Gefälschte Medikamente erwartet man vor allem im Internet.
- 42 % vermuten Fälschungen vorwiegend im Bereich Potenzmittel, 24 % im Bereich Schmerzmittel.
- Medikamentenfälschungen stellen für die Mehrheit „eher“ ein Gesundheitsproblem dar, am ehesten werden gefährliche Nebenwirkungen befürchtet.
- Der beste Schutz vor Fälschungen ist der Einkauf in Apotheken, 36 % vertrauen aber auch geprüften und bekannten Online-Händlern.
- 15 % sind bereits auf Kanäle mit gefälschten Medikamenten gestoßen. 8 % auf Internet-Seiten mit gefälschten COVID-Tests, COVID-Medikamenten oder COVID-Impfungen. 24 % haben bereits bedenkliche Werbung für Medikamente bekommen.
- Medikamente werden überwiegend in Apotheken gekauft, 6 % kaufen überwiegend online.
- 8 % haben ihr Einkaufsverhalten durch die Pandemie verändert und vorwiegend hin zum Online-Kauf verlagert.

Unter <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/medikamentensicherheit.html> ist die Studie auf der BMF-Homepage veröffentlicht.

Dem Bundesministerium für Finanzen ist aber nicht nur der Kampf gegen Arzneimittelkriminalität durch den Zoll wichtig. Ein großes Anliegen ist auch eine gezielte Information und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger Österreichs über die Gefahren gefälschter und illegaler Arzneimittel, denn das Wohl und der Schutz der Bevölkerung stehen klar im Vordergrund. So werden nach entsprechenden Aufgriffen immer wieder auch Pressesaussendungen für entsprechende Informationen und Warnungen genutzt.

Eine weitere Gelegenheit zur Information von Verbraucherinnen und Verbraucher hat sich durch eine vom Europäischen Verbraucherzentrum Österreich, das im Rahmen eines EU-weiten Netzwerkes (ECC-Net) von derzeit 30 Europäischen Verbraucherzentren arbeitet, initiierte Zusammenarbeit ergeben, an der auch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen und die Österreichische Apothekerkammer mitgewirkt haben. Ziel war es, eine Broschüre zum Thema „Medikamente aus dem Internet – welches Risiko gehe ich ein?“ zu erstellen, die im November 2021 als Beilage mit dem Magazin Konsument versendet worden ist. Die Broschüre ist dem Bericht als Anhang 1 angeschlossen.

2.3 Der EU-Zoll-Aktionsplan 2018 bis 2022

Am 9. Oktober 2018 wurden auf österreichische Initiative im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft die „Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2018-2022“ verabschiedet. Die Schlussfolgerungen und der Aktionsplan wurden am 21. Jänner 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. C 24, S. 3).

Dieser nunmehr vierte Aktionsplan im Bereich der Bekämpfung der Produktpiraterie durch den Zoll enthält einige Kernelemente früherer Aktionspläne, die weiterhin gültig sind und vertieft werden müssen. Der Aktionsplan beinhaltet auch neue Elemente, wie beispielsweise die Schaffung einer elektronischen Antragstellung für Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden, Aktionen im Bereich E-Commerce, um der ständig steigenden Zahl von Kleinsendungen mit Produktfälschungen im Post- und Kurierdienstverkehr besser begegnen zu können, oder die Entwicklung spezieller Trainingsprogramme für den Zoll.

Der EU-Zoll-Aktionsplan verfolgt folgende strategische Ziele:

- Gewährleistung einer wirksamen Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der gesamten EU,
- Bekämpfung der wichtigsten Trends im Handel mit Waren, die gegen die Rechte des geistigen Eigentums verstoßen,
- Bekämpfung des Handels mit Rechten an geistigem Eigentum in der gesamten internationalen Lieferkette sowie
- Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und den Strafverfolgungsbehörden.

In den Schlussfolgerungen des Rates werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, den Aktionsplan wirksam und effizient umzusetzen, indem sie die verfügbaren Instrumente und verfügbaren Ressourcen in vollem Umfang nutzen.

Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen erfolgen an Hand einer „Road-Map“, die von der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und am 2. Juli 2019 angenommen worden ist.

Im Jahr 2021 konnte der Aktionsplan wegen der COVID-19-Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden. Fortgeführt und weitgehend abgeschlossen werden konnten die Arbeiten zur Umsetzung der elektronischen Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden unter Mitarbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (siehe auch Punkt 2.4), die eine EU-Plattform („IP Enforcement Portal“) als sicheres Kommunikationsinstrument zwischen Rechtsinhabern und Zollbehörden für diese Zwecke zur Verfügung stellt. Seit dem 13. Dezember 2021 können über das IP Enforcement Portal Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden in elektronischer Form an die Zollbehörden übermittelt und elektronisch eingereichte Anträge auch verlängert und geändert werden. Derzeit arbeitet die Kommission an einer Durchführungsverordnung, mit der eine solche elektronische Antragstellung für verpflichtend erklärt wird. Die Kommission rechnet mit einem Inkrafttreten dieser Verordnung Ende Dezember 2022.

Am 30. November 2021 hat die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken für das Jahr 2020 veröffentlicht. Dieser Bericht wurde erstmals gemeinsam mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) veröffentlicht und umfasst Daten zu den Produktpiraterieaufgriffen bei Ein- und Ausfuhren, die von den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten gemeldet wurden, und auch Daten zu Beschlagnahmen im Binnenmarkt, die von den Durchsetzungsbehörden von 23 der 27 EU-Mitgliedstaaten² gemeldet wurden (siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/intellectual-property-rights-facts-and-figures_en). Der Bericht zeigt bei den Produktpiraterieaufgriffen der Zollbehörden bei Ein- und Ausfuhren EU-weit folgendes Bild:

² Von den österreichischen und deutschen Durchsetzungsbehörden liegen keine Aufzeichnungen über Beschlagnahmen auf dem nationalen Markt vor, zum einen, weil deren Vorschriften es der Polizei nicht erlauben, von Amts wegen Beschlagnahmen nachgeahmter oder unerlaubt hergestellter Waren auf dem nationalen Markt durchzuführen, und zum anderen, weil sie sich noch nicht dem Datenbereitstellungsnetz angeschlossen haben. Darüber hinaus fehlen von Finnland und Schweden noch die Daten zu den Beschlagnahmen im Jahr 2020.

- die Produktpiraterieaufgriffe sind im Jahr 2020 gegenüber 2019 deutlich zurückgegangen (von etwa 90.000 im Jahr 2019 auf etwa 70.000 im Jahr 2020);
- auch die Anzahl der dabei eingeleiteten Verfahren ist von etwa 117.000 im Jahr 2019 auf etwa 102.000 im Jahr 2020 zurückgegangen;
- eine ähnliche Entwicklung ist bei der Anzahl der beschlagnahmten Artikel zu beobachten (von etwa 41 Millionen im Jahr 2019 auf etwa 27 Millionen im Jahr 2020).

Entgegen diesem gesamteuropäischen Trend hat die österreichische Zollverwaltung bei den Produktpiraterieaufgriffen im Jahr 2020 sehr wohl eine Steigerung erlebt, wie im Produktpirateriebericht 2020 ausführlich dargestellt worden ist (siehe <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/produktpiraterie/produktpirateriebericht-aufgriffsstatistik.html>):

- die Produktpiraterieaufgriffe sind im Jahr 2020 gegenüber 2019 deutlich gestiegen (von 2.026 im Jahr 2019 auf 3.317 im Jahr 2020);
- auch die Anzahl der dabei eingeleiteten Verfahren ist von 3.390 im Jahr 2019 auf 6.661 im Jahr 2020 gestiegen;
- eine ähnliche Entwicklung wie in der gesamten EU war in Österreich lediglich bei der Anzahl der beschlagnahmten Artikel zu beobachten. Hier war ein Rückgang von 370.240 im Jahr 2019 auf 56.979 im Jahr 2020 zu verzeichnen, was vor allem daran lag, dass 91,94 % der Aufgriffe Postsendungen betrafen, bei denen in einer Sendung nur geringe Warenmengen befördert werden.

Der Zoll-Aktionsplan EU-China

Derzeit besteht mit China kein aktueller Zoll-Aktionsplan. Der anlässlich des 20. Gipfeltreffens EU-China am 16. Juli 2018 in Peking unterzeichnete EU-China-Aktionsplan 2018 bis 2020 über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums ist Ende 2020 ausgelaufen.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes war

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Die Kommission kommt in ihrem Abschlussbericht zu diesem Aktionsplan zum Schluss, dass die Zusammenarbeit praxisorientierter geworden ist, weil sie von den Erfahrungen aus dem vorherigen Kooperationsprogramm (EU-China Aktionsplan 2014 bis 2017) profitiert hat. Zudem wurden mehrere praktische Lösungen entwickelt und die Arbeitsmechanismen erheblich vereinfacht.

Sowohl China als auch die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission haben ein starkes Interesse und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit gezeigt. Dennoch besteht noch Potenzial, die Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, zu verfeinern und wo erforderlich auch umzugestalten, um die Möglichkeiten einer internationalen Zusammenarbeit optimal auszuschöpfen.

Sowohl China als auch die Kommission sind daran interessiert, einen neuen Aktionsplan zu einer noch stärkeren Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums zu vereinbaren. Kontakte dazu haben 2021 stattgefunden. Derzeit ist aber noch nicht absehbar, wann ein neuer Aktionsplan unterzeichnet wird.

Der Zoll-Aktionsplan EU-Hong Kong

Anlässlich der 10. Sitzung des EU-Hongkong-Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und Hongkong haben die Kommission und die Zollverwaltung von Hongkong am 27. April 2015 in Hongkong einen Aktionsplan über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Österreich hat sich ab dem Jahr 2017 auch an diesem Netzwerk beteiligt und nimmt mit der Zollstelle Flughafen Wien aktiv daran teil. Wesentlicher Teil der Zusammenarbeit ist der gegenseitige Austausch von Informationen zu Produktpiraterieaufgriffen zwischen den Zollbehörden. Dadurch soll ermöglicht werden, dass insbesondere durch die Behörden in Honkong gegen Unternehmen, die durch die Zollbehörden in der EU als Quellen von Fälschungen identifiziert wurden, rechtliche Schritte ergriffen werden können.

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Aktionsplans war wegen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 zwar eingeschränkt, konnte aber dennoch in zufriedenstellendem Umfang durchgeführt werden.

2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012³ geschaffene Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on Infringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, ist im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office – EUIPO)⁴ integriert.

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreter der Kommission sowie Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, u.a. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums am stärksten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

³ Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

⁴ Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum – bis zum 23. März 2016 „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)“ – wurde als dezentrale Agentur der Europäischen Union gegründet, um die Rechte an geistigem Eigentum von Unternehmen und Urhebern in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus zu schützen. Seit seiner Gründung im Jahr 1994 befindet sich der Sitz des Amtes in der spanischen Stadt Alicante; dort werden Unionsmarken und eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verwaltet. Darüber hinaus arbeitet das EUIPO mit den Ämtern der EU-Mitgliedstaaten für geistiges Eigentum sowie internationalen Partnern zusammen, um harmonisierte Eintragungsverfahren für Marken und Geschmacksmuster in ganz Europa und weltweit bereitzustellen.

Die Kernaufgaben der Beobachtungsstelle sind:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Angebot spezieller Schulungen im Bereich Durchsetzung
- Entwicklung von Systemen, mit denen wichtige Informationen über Umfang und Entwicklung von Fälschungen und Piraterie in der EU gesammelt, analysiert, in Berichtsform bereitgestellt und ausgetauscht werden können
- Bereitstellung faktengestützter Daten, anhand derer politische Entscheidungsträger in der EU eine wirksame Durchsetzungspolitik für Rechte des geistigen Eigentums gestalten sowie Innovationen und Kreativität fördern können.

Im **Statusbericht über Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums**, der am 10. Juni 2020 veröffentlicht worden ist, ist die gesamte Berichterstattung der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums bis zum 2. Quartal 2020 zusammengefasst (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/status-reports-on-ip-infringement>). Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Beitrag des geistigen Eigentums

In Partnerschaft mit dem Europäischen Patentamt (EPA) wurde bereits 2013 eine Studie zum „Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa“ („Intellectual Property Rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in Europe“) herausgegeben, die den Zeitraum 2008 bis 2010 abdeckt. Im Oktober 2016 wurde diese Studie in Bezug auf den Zeitraum 2011 bis 2013 und im September 2019 nochmals hinsichtlich des Zeitraums 2014 bis 2016 aktualisiert („Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und Wirtschaftsleistung in der Europäischen Union“, siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/ip-contribution>).

Die wichtigsten Ergebnisse der zuletzt aktualisierten Studie sind:

- In der EU bestehen 353 schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.
- Zwischen 2014 und 2017 betrug der Anteil der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige an der Gesamtbeschäftigung in der EU 29 %. In diesem Zeitraum haben diese Branchen rund 63 Millionen Europäerinnen und Europäer beschäftigt.

- 38,9 % der Gesamtbeschäftigung in der EU (83,3 Millionen Arbeitsplätze) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden, weil nahezu 21 Millionen weitere Arbeitsplätze in Unternehmen, die den schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen Waren und Dienstleistungen zuliefern, bestehen.
- 45 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; das entspricht einem Wert von 6,6 Billionen Euro.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 47 %.
- 96 % der Warenexporte aus der EU entfielen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

In Österreich werden 29,6 % aller Arbeitsplätze (d.s. mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 43,6 % des BIP entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Abbildung 1: Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Beschäftigung in Österreich vs. EU (Infografik EUIPO)

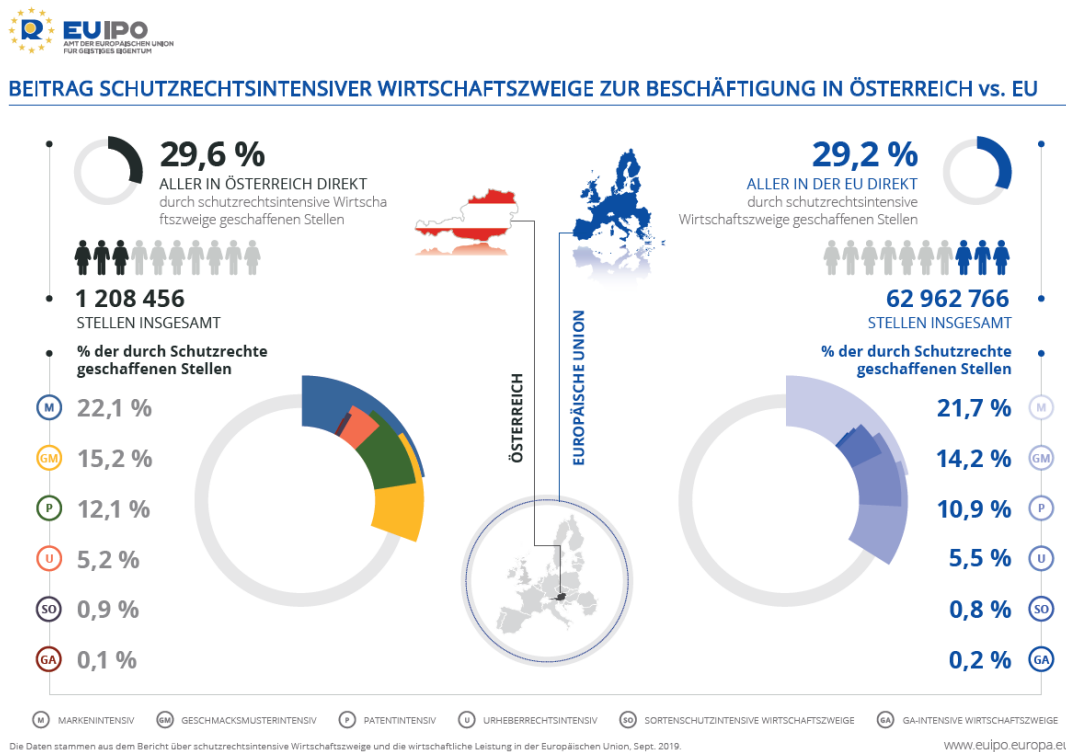
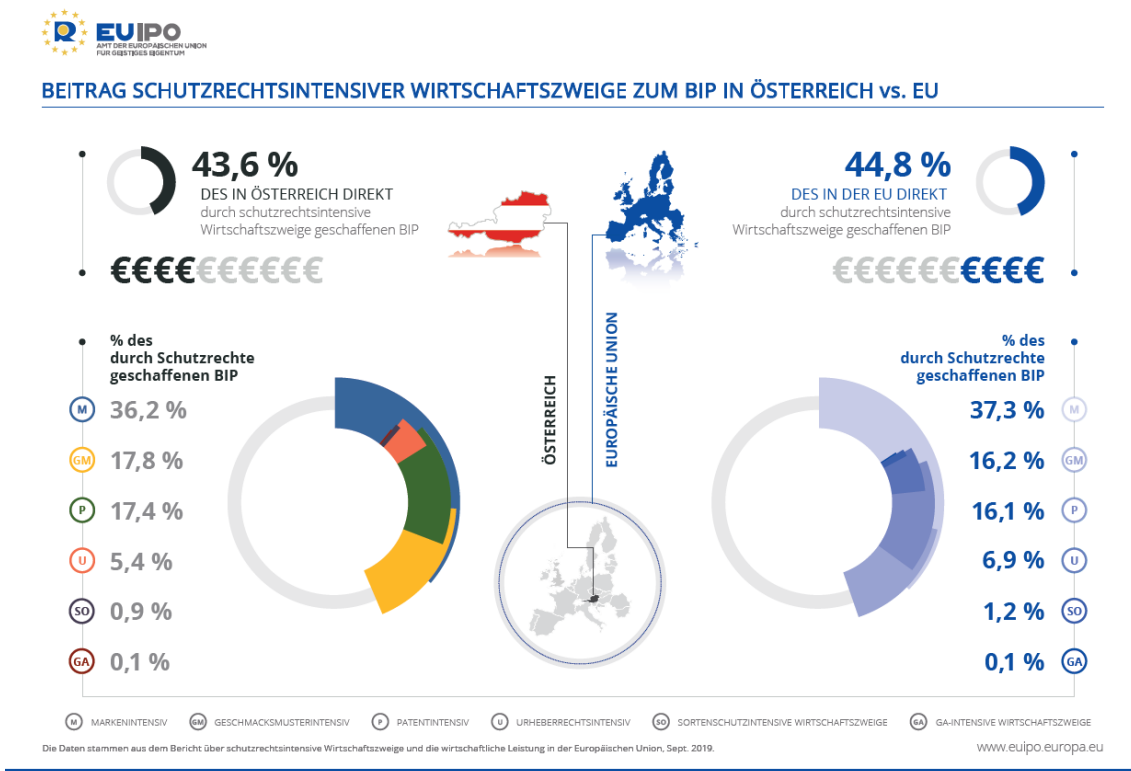


Abbildung 2: Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zum BIP in Österreich vs. EU (Infografik EUIPO)



Entwicklungen im Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren

Im Juni 2021 wurde die neueste Studie in der Reihe „Der weltweite Handel mit Fälschungen: Eine ernsthafte Bedrohung“ veröffentlicht, die das Ausmaß des weltweiten Handels mit Fälschungen untersucht. Es handelt sich um eine Aktualisierung von zwei früheren Studien zu diesem Thema, die 2016 bzw. 2019 veröffentlicht wurden. Diese dritte Studie stützt sich auf die neuesten verfügbaren Daten zu Beschlagnahmen der Zollbehörden im Jahr 2019 (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/report-on-trade-in-fakes>).

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind:

- Der weltweite Handel mit Fälschungen belief sich im Jahr 2019 auf 412 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Anteil am Welthandel von 2,5 %.
- Die Einfuhren gefälschter Waren in die EU belief sich im Jahr 2019 auf 119 Milliarden Euro, was 5,8 % der Gesamteinfuhren der EU aus der übrigen Welt entspricht. Das Volumen der Einfuhren gefälschter Waren in die EU ist gegenüber der vorherigen Studie, in der Daten aus dem Jahr 2016 verwendet wurden, praktisch unverändert.

- Die gefälschten Waren stammen nach wie vor hauptsächlich aus China. Weitere wichtige Herkunftsländer von Fälschungen sind die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur.
- Die am häufigsten beschlagnahmte Produktkategorie sind nach wie vor Schuhe, gefolgt von Bekleidung, Lederwaren, elektronischen Geräten und Kosmetika. Die Beschlagnahmen gefälschter Parfümeriewaren und Kosmetika sowie Spielzeug und Spiele haben sich zwischen 2016 und 2019 verdoppelt.

Branchenspezifische Studien

Mit dem „Statusbericht 2020 über Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums“ wurden auch folgende branchenspezifische Studien aktualisiert:

- Studie zum Wirtschaftszweig Kosmetika und Körperpflegeprodukte,
- Studie zum Wirtschaftszweig Bekleidung und Schuhwaren,
- Studie zum Wirtschaftszweig Sportgeräte,
- Studie zum Wirtschaftszweig Spielzeug und Spiele,
- Studie zum Wirtschaftszweig Schmuck und Uhren,
- Studie zum Wirtschaftszweig Taschen und Koffer,
- Studie zur Tonträgerindustrie,
- Studie zum Bereich Spirituosen und Wein,
- Studie zur Arzneimittelbranche,
- Studie zur Pestizidindustrie und
- Studie zu Smartphones.

Diese Studien befassen sich mit den direkten und indirekten Einnahme- und Arbeitsplatzverlusten durch gefälschte Produkte. Außerdem werden die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen untersucht. An weiteren derartigen Studien (insbesondere zu Tabakwaren, Computern und Automobilteilen) wird gearbeitet. Basis für die Berechnung der aktualisierten Zahlen waren die Jahre 2012 bis 2017.

Tabelle 2: Wirtschaftliche Kosten (jährliche Durchschnittswerte) der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU (aktualisierte Zahlen vom EUIPO veröffentlicht im Juni 2020)

Branche	Umsatzeinbußen der Branche pro Jahr (in Mrd. Euro)	Umsatzeinbußen der Branche durch Fälschungen (in %)	Gesamte Umsatzeinbußen (in Mrd. Euro)	Direkte Arbeitsplatzverluste in der Branche	Gesamte Arbeitsplatzverluste	Einnahmeverluste für den Staat (Sozialabgaben u. Steuern, in Mrd. Euro)
Kosmetika, Körperpflegeprodukte ⁵	9,6	14,0 %	17,9	99.963	161.792	3,5
Bekleidung, Schuhwaren ⁵	23,3	7,8 %	37,0	263.196	373.476	7,0
Sportgeräte ⁶	0,6	7,7 %	1,1	3.286	6.579	0,2
Spielzeug, Spiele ⁶	1,0	7,8 %	1,7	3.930	8.380	0,3
Taschen, Koffer ⁶	0,9	6,4 %	1,9	6.715	13.691	0,3
Schmuck, Uhren ⁶	1,6	11,5 %	3,0	12.146	22.908	0,5
Tonträger ⁶	0,1	1,6 %	0,1	280	644	0,0
Spirituosen, Wein ⁶	2,3	5,3 %	5,2	5.681	31.858	2,1
Arzneimittel ⁷	6,0	2,4 %	10,0	20.040	48.253	1,0
Pestizide ⁶	0,5	4,2 %	1,0	767	3.854	0,1
Smartphones ^{5, 8}	4,2	8,3 %	4,2	–	–	–
Gesamt	50,1	6,4 % (durchschn.)	83,1	416.004	671.435	15,0

⁵ Die Zahlen betreffen den Einzelhandel.

⁶ Die Zahlen betreffen die Herstellung.

⁷ Die Zahlen betreffen den Großhandel.

⁸ Die Zahlen betreffen das Jahr 2015 und es wurden nur die Umsatzeinbußen der Branche berechnet.

Abbildung 3: Was kosten uns Fälschungen? (Infografik EUIPO)



Quantifizierung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Marken- und Produktpiraterie sind von Bedeutung in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Zahlreiche Waren sind von Marken- und Produktpiraterie betroffen. Die Bandbreite der gefälschten Produkte reicht von relativ hochwertigen Luxuskonsumgütern wie Uhren, Parfums oder Lederwaren über Business-to-Business-Produkte wie Maschinen, chemische Stoffe oder Ersatzteile aller Preiskategorien bis hin zu weitverbreiteten Konsumgütern wie Spielzeug, Arzneimitteln, Kosmetika und Lebensmitteln. Jedes Produkt, in dessen Zusammenhang Rechte des geistigen Eigentums den Rechtsinhabern einen wirtschaftlichen Wert verschaffen und Preisunterschiede bewirken, kann zur Zielscheibe von Fälschern werden.

Alle Marktsegmente sind betroffen. Nachahmer und Fälscher maximieren ihre Profite, indem sie alle potenziellen Marktsegmente ins Visier nehmen. Betroffen sind damit so-

wohl Sekundärmärkte, auf denen die Verbraucher wissentlich gefälschte Güter erwerben, als auch Primärmärkte, auf denen die Käufer gefälschter Waren getäuscht werden und der Meinung sind, legale Produkte zu erwerben.

Der Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren ist ein weltweites und dynamisches Phänomen. Nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren können praktisch aus sämtlichen Volkswirtschaften aller Kontinente stammen. Den größten Anteil an der Herstellung dieser Waren hat offenbar China. Zwar können Produktfälschungen aus jeder Volkswirtschaft stammen, im Durchschnitt spielen jedoch tendenziell Länder mit mittlerem Einkommen und aufstrebende Volkswirtschaften eine wichtige Rolle auf den internationalen Märkten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren. Diese gelten als „Herkunftsländer“, sei es als wichtige Transitländer im internationalen Handel oder als herstellende Volkswirtschaften, wobei China die bei Weitem wichtigste herstellende Volkswirtschaft darstellt. Diese Volkswirtschaften verfügen offensichtlich in der Regel sowohl über die erforderliche Infrastruktur als auch über hinreichende Produktions- und technische Kapazitäten, die eine groß angelegte Handelstätigkeit ermöglichen. Mitunter haben diese Volkswirtschaften aber noch keine tragfähigen institutionellen Rahmenbedingungen geschaffen, beispielsweise durch Rechtsvorschriften über Rechte des geistigen Eigentums und einschlägige Durchsetzungsmaßnahmen, um den Handel mit gefälschten Waren zu bekämpfen.

Die meisten Marken sind Gegenstand von Fälschungen. Zwar sind sie größtenteils in OECD-Ländern zu verorten, jedoch war auch China bereits das Ziel von Fälschern. Die meisten Produkte, die von Fälschern ins Visier genommen werden, sind in OECD-Ländern eingetragen, und zwar vorwiegend in den Vereinigten Staaten, Italien, Frankreich, der Schweiz, Japan, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg. Jedoch verzeichnen auch die aufstrebenden Volkswirtschaften eine Zunahme an eingetragenen Rechtsinhabern. Beispielsweise belegen jüngste Daten, dass in vielen Fällen die einschlägigen Rechte chinesischer Unternehmen verletzt wurden. Bedroht sind alle innovativen Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer globalen Entwicklungsstrategie auf Rechte des geistigen Eigentums stützen, unabhängig davon, ob sie in Industrieländern oder in schnell wachsenden aufstrebenden Volkswirtschaften ansässig sind.

Die Handelsrouten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren erstrecken sich über den gesamten Globus, sie verlaufen über verschiedene internationale Transitpunkte und nutzen bisweilen unterschiedliche Transportmittel. Die Fälscher nutzen Hongkong, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur als ihre zentralen Handelsdrehkreuze und

importieren Containerladungen gefälschter Waren, die dann über unterschiedliche Transportmittel, u. a. per Post oder Kurierdienst, weiterbefördert werden.

Verschiedene Orte im Nahen Osten – einschließlich die Vereinigten Arabischen Emirate, Saudi-Arabien und der Jemen – bilden Haupttransitpunkte für die Versendung gefälschter Waren nach Afrika. Zusätzlich werden vier Transitpunkte – Albanien, Ägypten, Marokko und die Ukraine – genutzt, damit gefälschte Waren in die EU gelangen; Panama hingegen fungiert als wichtiger Transitpunkt für nachgeahmte Waren auf dem Weg in die Vereinigten Staaten.

Etwa drei Viertel der nachgeahmten Waren werden auf dem Seeweg transportiert, wobei sich zunehmend Kurierdienste und die reguläre Post als übliche Wege zur Verbringung kleinerer nachgeahmter Artikel herauskristallisieren. Im Jahr 2013 entfielen 63 % aller Beförderungen von gefälschten Waren auf Sendungen mit weniger als zehn Artikeln.

Bei neun von zehn im Bericht untersuchten Wirtschaftszweigen ist China das wichtigste Herkunftsland der Waren. Einige asiatische Volkswirtschaften – wie Indien, Thailand, die Türkei, Malaysia, Pakistan und Vietnam – sind in vielen Branchen wichtige Hersteller von Fälschungen, spielen jedoch eine wesentlich geringere Rolle als China. Außerdem ist die Türkei offenbar ein wichtiger Hersteller von gefälschten Waren in bestimmten Bereichen – wie Lederwaren, Lebensmittel und Kosmetika; diese Waren werden dann hauptsächlich auf dem Landweg in die EU befördert.

Der Anteil kleiner Sendungen, größtenteils per Post oder Kurierdienst, nimmt zu. Dies ist offenbar auf die sinkenden Kosten dieser Zustelldienste und die wachsende Bedeutung des Internets und des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel zurückzuführen. Für die Händler von Fälschungen stellen kleine Sendungen zudem einen Weg dar, um einer Entdeckung zu entgehen und das Risiko von Sanktionen zu mindern. Diese Vorgehensweise erhöht die den Zollbehörden durch Kontrollen und Beschlagnahmen entstehenden Kosten und stellt die Durchsetzungsbehörden vor erhebliche zusätzliche Herausforderungen. Die Bewältigung der enormen Mengen von Beschlagnahmen, von der Abfertigung bis hin zu ihrer umweltfreundlichen Zerstörung, stellt für die Tätigkeit der Zollbehörden und auch für die Steuerzahler eine große Belastung dar.

Am 22. Februar 2021 wurde eine Studie über den Missbrauch der Containerschiffahrt veröffentlicht. Über 80 % aller international gehandelten Waren werden auf dem Seeweg befördert. Containerschiffe steigern die Effizienz und senken die Kosten des internationa-

len Handels, können aber auch für den Transport gefälschter Waren missbraucht werden. Beschlagnahmungen von gefälschten Waren, die in Containern befördert werden, machen zwar einen relativ geringen Anteil an der Gesamtzahl der Beschlagnahmungen aus, repräsentieren dafür aber 56 % des Gesamtwerts der beschlagnahmten Fälschungen. Auf dem Seeweg werden alle Arten gefälschter Waren versandt, von hochwertigen elektronischen Geräten über Lederwaren, Bekleidung, Kosmetik, Spielzeug und Spiele bis hin zu pharmazeutischen Erzeugnissen und Geräten. Die meisten Sendungen gefälschter Waren stammen aus Ostasien, vor allem aus China und Hongkong. Auf sie entfallen 79 % des Gesamtwerts der weltweit beschlagnahmten, in Container beförderten Fälschungen.

Die Studien zur Quantifizierung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums sind auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar:

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/quantification-of-ipr-infringement>.

Online-Handel (e-Commerce)

Im Oktober 2021 wurden zwei Studien zum Online-Handel veröffentlicht, und zwar

- Missbrauch des elektronischen Geschäftsverkehrs für den Handel mit gefälschten Waren (siehe https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/misuse-e-commerce-trade-in-counterfeits/EUIPO_OECD_misuse-e-commerce-trade-in-counterfeits_study_en.pdf) und
- Lieferantenkonto auf Handelsplattformen Dritter (siehe https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2021_Vendor_accounts_study/2021_Vendor_accounts_FullR_en.pdf), die Online-Geschäftsmodelle untersucht, die gegen die Rechte des geistigen Eigentums verstoßen.

In diesen Studien wird aufgezeigt, dass der elektronische Geschäftsverkehr in den vergangenen Jahren rasch zugenommen hat, da die Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend auf Online-Bestellungen von Waren und Dienstleistungen vertrauen. Die Zahl der Unternehmen, die im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) tätig sind, nimmt stetig zu. Zwischen 2018 und 2020 nahm der Online-Einzelhandel als Teil des B2C-Gesamtvolumens in den großen Volkswirtschaften um 41 %

zu, während der gesamte Einzelhandel um weniger als 1 % zulegen. Dieser Anstieg wurde durch die COVID-19-Pandemie noch verstärkt, da die Verbraucherinnen und Verbraucher während der Lockdowns online bestellten und Geschäfte gemieden wurden. Während der Pandemie wurde auch das Online-Umfeld zu einem beliebteren Ziel für den illegalen Handel.

Negative Akteure florieren auf den Online-Märkten, da es relativ einfach ist, Websites einzurichten, die nachgeahmte Waren verkaufen. Darüber hinaus finden Fälscher nach wie vor neue Wege, um vertrauenswürdige Plattformen mit ihren gefälschten Produkten zu unterwandern.

- **Mehrfache Lieferantenkonten:**
Organisierte kriminelle Vereinigungen missbrauchen systematisch Handelsplattformen, indem sie mehrere Konten unter verschiedenen Namen auf denselben Plattformen und über verschiedene Medien hinweg eröffnen.
- **Online-Werbung:**
Verkäufer manipulieren Online-Werbedienstleistungen, indem sie ihre rechtswidrige Aktivität mit Marken verknüpfen, und schalten Anzeigen auf legitimen Webseiten oder Social-Media-Plattformen, um den Handel auf externe Webseiten oder auf Online-Marktplätze, die gegen das geistige Eigentum verstoßende Waren anbieten, zu lenken.
- **Anwesenheit in den sozialen Medien:**
Lieferanten können verschiedene Funktionen von Social-Media-Plattformen missbrauchen, um eine große Zahl von Verbrauchern zu erreichen. Beispielsweise können sie für gefälschte Waren über Posts und Nachrichten durch öffentliche, private oder ausgewählte Gruppenkommunikation oder über Live-Streaming-Verkäufe werben und dann die Kunden entweder auf externen Plattformen oder in den E-Commerce-Einrichtungen der sozialen Medien zu illegalen Verkäufen lenken.

Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher

Im Juni 2019 wurde eine „Qualitative Studie über die mit Fälschungen verbundenen Risiken für Verbraucher“ veröffentlicht (siehe [https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019 Risks Posed by Counterfeits to Consumers Study.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study.pdf)). Dabei wurde der Zusammenhang zwischen gefälschten und unsicheren Waren unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Rechten des geistigen Eigen-

tums und der Nichteinhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen untersucht.

Ausgewertet wurden die Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX), die Folgendes zeigen:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.
- Spielwaren sind die gängigsten Produkte, gefolgt von Bekleidung, Textilien und Modeartikeln. 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).
- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.
- China war mit einem Anteil von 73 % das Land, aus dem zwischen 2010 und 2017 die meisten gefährlichen gefälschten Produkte kamen, während auf die Europäische Union 13 % der Produkte entfielen.

Abbildung 4: Risiken von Fälschungen für Verbraucher (Infografik EUIPO)



Abbildung 5: Welche Kosten entstehen Österreich durch Fälschungen in Branchen, in denen gefälschte Waren insbesondere ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen und einen wirtschaftlichen Schaden verursachen? (Infografik EUIPO)



3 Daten und Fakten

3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

Inhaber von Marken-, Patent-, Urheber- oder sonstigen Rechten geistigen Eigentums können bei der Zollbehörde Anträge auf deren Tätigwerden nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 stellen. Dabei übermitteln sie den Zollbehörden Informationen, Hinweise und Materialien, die für die Risikoanalyse und die Risikobewertung durch die Zollbehörden wichtig sind, und Anleitungen zur Identifikation von Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Anträge erleichtern die Arbeit der Zollbehörden wesentlich und ermöglichen ein sofortiges Einschreiten bei einer Rechtsverletzung.

Am 31. Dezember 2021 waren in Österreich insgesamt 1.841 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden nach Artikel 6 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- 51 nationale Anträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und
- 1.790 Unionsanträge gem. Artikel 2 Nummer 11 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, die auch in Österreich gelten. 27 dieser Anträge wurden in Österreich gestellt.

Damit haben die Anträge auf Tätigwerden einen neuen Höchststand erreicht und den BREXIT-bedingten vorübergehenden Rückgang im Jahr 2020 wieder wettgemacht.

Anträge auf Tätigwerden, die die zuständige Zolldienststelle des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage des Unionsrechts genehmigt hat, haben in der EU27 ab dem 1. Jänner 2021 ihre Gültigkeit verloren. Viele der davon betroffenen Rechtsinhaber haben deshalb bereits im Jahr 2020 neue Anträge in einem anderen Mitgliedstaat gestellt. Dabei war nicht immer ein nahtloser Übergang gewährleistet, weil im Jahr 2020 abgelaufene Anträge nicht immer sofort durch neue Anträge ersetzt worden sind, sodass es vorübergehend zu Zeiten gekommen ist, in denen kein aufrechter Antrag auf Tätigwerden bestanden hat.

Auch der Rückgang bei den Anträgen im Jahr 2014 hat ähnliche Gründe: Im Hinblick auf die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 konnten

die bestehenden Anträge nicht mehr verlängert werden. Da nicht alle Rechtsinhaber sofort unter dem Regime der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 neue Anträge auf Tätigwerden gestellt haben, ergab sich auch hier der vorübergehende Rückgang.

Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 wurde die Möglichkeit der Stellung von Unionsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) insofern ausgeweitet, als solche Anträge nunmehr für alle Rechte des geistigen Eigentums gestellt werden können, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen. Die Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung gut angenommen.

Seit 2006 haben sich die Anträge auf Tätigwerden in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 3: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006

Jahr	Nationale Anträge	Unionsanträge	Gesamt
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883
2013	137	871	1.008
2014	68	668	736
2015	69	1.015	1.084
2016	51	1.208	1.259
2017	56	1.283	1.339
2018	56	1.457	1.513
2019	55	1.500	1.555
2020	52	1.471	1.523
2021	51	1.790	1.841

3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2021

3.2.1 Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2021 in 8.210 Fällen (Sendungen) nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden und hat bei 317.814 Artikeln die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückgehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung vielfach Fälschungen verschiedener Rechtsinhaber betroffen waren) insgesamt 14.808 Verfahren.

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um Originalwaren handeln – einen Wert von 12.353.040 Euro.

In allen diesen Fällen erfolgte das Tätigwerden der Zollbehörde über einen vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber.

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle und die Verfahren, in denen die Zollbehörde auf Grund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden ist. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Die Gliederung entspricht jener, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht.
- Beim Wert der Waren handelt es sich um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden Originalwaren.
- Zu dem Umstand, dass in der Aufstellung unter der Kategorie 10a keine Aufgriffe gefälschter Zigaretten vermerkt sind ist anzumerken, dass im Jahr 2021 bei 1.209 Aufgriffen zwar nahezu 2,2 Millionen Zigaretten beschlagnahmt wurden, in kleineren Fällen aber keine systematischen Untersuchungen der Zigaretten im Hinblick auf Fälschungen erfolgen, da die beschlagnahmten Zigaretten ohnehin vernichtet werden. Bei diesen Aufgriffen kann daher keine Aussage zum Anteil der Fälschungen getroffen werden.
- Bei den in der Aufstellung unter der Kategorie 10b angeführten Tabakerzeugnissen handelt es sich um insgesamt 1.015 Kartons zu je 6 Packungen gefälschten Shisha Tabak aus Dubai mit einem Gewicht von 7,6 Tonnen (siehe dazu auch Abschnitt 2.1.).
- Die in der Aufstellung unter Kategorie 12h (Andere) angeführten gefälschten Artikel sind vor allem Mund-Nasen-Masken mit Logos verschiedener Rechtsinhaber.

Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a Nahrungsmittel	0	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	0	0	0 €
2 Körperpflegeprodukte:				
2a Parfums und Kosmetika	8	16	26	2.034 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	2	3	52	4.440 €
3 Kleidung und Zubehör:				
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	2.373	5.534	8.065	2.149.370 €
3b Bekleidungszubehör	403	988	1.334	336.448 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a Sportschuhe	2.013	2.375	2.779	553.515 €
4b Andere Schuhe	1.018	1.408	1.651	692.535 €
5 Persönliches Zubehör:				
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	155	311	392	120.590 €
5b Taschen, wie Brieffaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	1.250	1.978	2.813	2.905.975 €
5c Uhren	382	646	933	4.058.264 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	101	337	610	258.775 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a Mobiltelefone	3	3	8	5.400 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	83	210	3.296	208.400 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a Audio-/Videogeräte, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	32	48	522	94.615 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	0	0	0	0 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0	0 €

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
7d Computerausrüstung (Hardware), einschl. technisches Zubehör und Bauteile	2	5	268	17.400 €
7e Andere Ausrüstung, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	2	3	106	1.225 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielsoftware)	0	0	0	0 €
8b Unbespielt	0	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a Spielzeug	24	25	25	2.240 €
9b Spiele, einschl. elektronische Spielekonsolen	1	1	1	120 €
9c Sportartikel, einschl. Freizeitartikel	2	5	5	310 €
10 Tabakerzeugnisse:				
10a Zigaretten	0	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	2	2	6.090	679.070 €
11 Arzneimittel:				
11 Arzneimittel	32 ⁹	32	753 ⁹	13.810 €
12 Sonstige:				
12a Maschinen und Werkzeuge	2	2	2	400 €
12b Fahrzeuge, einschl. Zubehör und Bauteile	57	66	286.699	54.170 €
12c Bürobedarf	1	6	6	655 €
12d Feuerzeuge	1	6	7	1.250 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	37	116	158	29.351 €
12f Textilwaren	37	102	227	68.085 €
12g Verpackungsmaterialien	94	245	282	71.834 €
12h Andere	94	335	704	22.759 €
Gesamt	8.210	14.808	317.814	12.353.040 €

⁹ Im Jahr 2021 konnte der Zoll überdies 7.951 Sendungen mit 2.620.730 anderen illegalen Medikamenten stoppen und aus dem Verkehr ziehen (siehe Punkt 2.2).

Tabelle 5: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2006	1.544	2.227	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	2.795	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	2.972	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	4.040	416.263	16.026.849 €
2010¹⁰	2.803	4.038	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	4.360	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	3.140	182.046	4.211.212 €
2013	1.894	2.778	98.440	5.671.731 €
2014	1.293	1.884	195.689	5.453.364 €
2015	2.771	3.479	44.832	10.700.261 €
2016	1.947	2.492	67.535	2.755.949 €
2017	1.665	2.257	245.712	13.736.178 €
2018	759	1.553	38.513	2.634.512 €
2019	2.026	3.390	370.240	16.089.811 €
2020	3.317	6.661	56.979	23.995.097 €
2021	8.210	14.808	317.814	12.353.040 €

¹⁰ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden, weil die Kommission diese Daten ab diesem Zeitpunkt in den EU-weiten Statistiken ebenfalls erfasst und veröffentlicht.

3.2.2 Schutzrechte

Die im Jahr 2021 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte des geistigen Eigentums:

Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Nationale Marke	49	76
Unionsmarke	11.121	309.913
Internationale Marke	2.157	5.205
Patent nach nationalem Recht	0	0
Gemeinschaftspatent	0	0
Schutzzertifikat für Arzneimittel	0	0
Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel	0	0
Nationales Design	3	3
Gemeinschaftsgeschmacksmuster	1.430	2.540
International registriertes Geschmacksmuster	37	66
Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht	11	11
Gebrauchsmuster	0	0
Geografische Angabe/ Ursprungsbezeichnung	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Handelsname	0	0
Nationaler Halbleiterschutz	0	0
Gesamt	14.808	317.814

3.2.3 Ursprungsländer

Sofern das tatsächliche Ursprungsland von der Zollstelle festgestellt werden konnte (dies war bei der überwiegenden Anzahl der Sendungen gar nicht möglich), liegt bei den Ursprungsländern im Jahr 2021 bei den Sendungen China und bei den aufgegriffenen Artikeln Hongkong an erster Stelle. Insgesamt stammen die in Österreich aufgegriffenen Waren hauptsächlich aus dem asiatischen Raum.

Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren

Ursprungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
unbekannt	13.858	93,57 %
China	752	5,08 %
Vietnam	69	0,47 %
Türkei	50	0,34 %
Hongkong	25	0,17 %
Malaysia	13	0,09 %
VAE	8	0,05 %
Vereinigtes Königreich	6	0,04 %
Bahrain	4	0,03 %
Singapur	3	0,02 %
andere	20	0,14 %
Gesamt	14.808	100,00 %

Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Hongkong	286.122	90,02 %
unbekannt	22.385	7,04 %
VAE	6.097	1,91 %
China	2.791	0,88 %
Türkei	149	0,05 %
Vereinigtes Königreich	109	0,03 %
Vietnam	86	0,03 %
Malaysia	22	0,01 %
Nigeria	12	0,01 %
Kambodscha	6	0,01 %
andere	35	0,01 %
Gesamt	317.814	100,00 %

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern

Produktgruppen	Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a Nahrungsmittel				
1b Alkoholische Getränke				
1c Andere Getränke				
2 Körperpflegeprodukte:				
2a Parfums und Kosmetika	96,15 % unbekannt	3,85 % China		
2b Andere Körperpflegeprodukte	100,00 % unbekannt			
3 Kleidung und Zubehör:				
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	93,96 % unbekannt	4,33 % China	1,33 % Türkei	0,38 % andere
3b Bekleidungszubehör	91,98 % unbekannt	6,60 % China	0,45 % Vereinigtes Königreich	0,97 % andere
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a Sportschuhe	91,00 % unbekannt	5,94 % China	2,70 % Vietnam	0,36 % andere
4b Andere Schuhe	97,58 % unbekannt	1,51 % China	0,42 % Malaysia	0,49 % andere
5 Persönliches Zubehör:				
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	96,17 % unbekannt	3,83 % China		
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	83,51 % unbekannt	14,47 % China	0,92 % Türkei	1,10 % andere
5c Uhren	83,39 % unbekannt	10,40 % China	4,07 % Hongkong	2,14 % andere
5d Schmuck und anderes Zubehör	97,87 % unbekannt	1,97 % China	0,16 % Türkei	
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a Mobiltelefone	75,00 % unbekannt	25,00 % China		
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	83,77 % unbekannt	16,23 % China		
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a Audio-/Videogeräte, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	53,26 % unbekannt	35,05 % China	11,69 % Hongkong	
7b Speicherkarten, USB-Speicher				

Produktgruppen	Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern		
7c Druckerpatronen und Toner			
7d Computerausrüstung (Hardware), einschl. technisches Zubehör und Bauteile	80,22 % China	19,78 % unbekannt	
7e Andere Ausrüstung, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	94,34 % China	5,66 % unbekannt	
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielsoftware)			
8b Unbespielt			
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a Spielzeug	52,00 % unbekannt	40,00 % China	8,00 % Hongkong
9b Spiele, einschl. elektronische Spielekonsolen	100,00 % unbekannt		
9c Sportartikel, einschl. Freizeitartikel	100,00 % unbekannt		
10 Tabakerzeugnisse:			
10a Zigaretten			
10b Andere Tabakerzeugnisse	100,00 % VAE		
11 Arzneimittel:			
11 Arzneimittel	100,00 % unbekannt		
12 Sonstige:			
12a Maschinen und Werkzeuge	100,00 % unbekannt		
12b Fahrzeuge, einschl. Zubehör und Bauteile	99,76 % Hongkong	0,17 % China	0,07 % unbekannt
12c Bürobedarf	100,00 % unbekannt		
12d Feuerzeuge	100,00 % unbekannt		
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	99,37 % unbekannt	0,63 % China	
12f Textilwaren	92,51 % unbekannt	5,29 % Nigeria	2,20 % China
12g Verpackungsmaterialien	98,94 % unbekannt	1,06 % China	
12h Andere	74,72 % unbekannt	14,20 % Vereinigtes Königreich	11,08 % China

3.2.4 Versandungsländer

Die Länder, aus denen die Waren in die EU versandt wurden, entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllnerinnen und Zöllner in die Irre zu führen.

Bei den Sendungen mit Versandungsland Niederlande handelt es sich um Postsendungen, die aus dem asiatischen Raum stammen und von den Niederlanden ohne Zollabfertigung nach Österreich weitergeleitet wurden. Die Niederlande wurden als Versandungsland erfasst, weil das tatsächliche Versandungsland in solchen Fällen nicht immer feststellbar ist.

Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Versandungsländer nach Anzahl der Verfahren

Versandungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
China	11.933	80,58 %
Türkei	1.488	10,05 %
Niederlande	324	2,19 %
Malaysia	204	1,38 %
Iran	174	1,18 %
Hongkong	152	1,03 %
Singapur	108	0,73 %
Russland	84	0,57 %
Ukraine	57	0,38 %
Vereinigtes Königreich	32	0,22 %
andere	252	1,69 %
Gesamt	14.808	100,00 %

Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel

Versandungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Hongkong	288.841	90,88 %
China	17.302	5,44 %
VAE	6.125	1,93 %
Türkei	3.201	1,01 %
Ukraine	440	0,14 %
Niederlande	397	0,12 %
Vereinigtes Königreich	317	0,10 %
Malaysia	246	0,08 %
Iran	242	0,08 %
Singapur	149	0,05 %
andere	554	0,17 %
Gesamt	317.814	100,00 %

3.2.5 Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle.

Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren

Bestimmungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Österreich	14.792	99,89 %
Polen	7	0,05 %
Deutschland	4	0,03 %
Rumänien	3	0,02 %
Ukraine	2	0,01 %
Gesamt	14.808	100,00 %

Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	310.606	97,73 %
Ukraine	6.090	1,92 %
Rumänien	960	0,30 %
Deutschland	103	0,03 %
Polen	55	0,02 %
Gesamt	317.814	100,00 %

3.2.6 Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Einfuhr in das Zollgebiet der EU;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (z.B. auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Ausfuhr aus der EU;
- Lager: alle anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (z.B. Einlagerung in einem Zolllager) oder Waren, die sich in einer Freizone befinden.

Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren

Verfahrensart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Einfuhr	14.804	99,98 %
Durchfuhr	2	0,01 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	2	0,01 %
Gesamt	14.808	100,00 %

Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	311.680	98,07 %
Durchfuhr	6.090	1,92 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	44	0,01 %
Gesamt	317.814	100,00 %

3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Verfahren mit mehr als 96 % mit Abstand an erster Stelle. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für Kleidung, Schuhe, Sonnenbrillen, Handtaschen, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren

Beförderungsart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Seeverkehr	0	0,00 %
Eisenbahnverkehr	0	0,00 %
Straßenverkehr	45	0,30 %
Luftverkehr	503	3,40 %
Postsendungen	14.260	96,30 %
Binnenschiff-fahrt	0	0,00 %
Gesamt	14.808	100,00 %

Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Seeverkehr	0	0,00 %
Eisenbahnverkehr	0	0,00 %
Straßenverkehr	7.433	2,34 %
Luftverkehr	290.247	91,33 %
Postsendungen	20.134	6,33 %
Binnenschiff-fahrt	0	0,00 %
Gesamt	317.814	100,00 %

3.2.8 Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2021 wurden 3 Fälle mit 62 gefälschten Artikeln im Reiseverkehr aufgegriffen. Daraus resultierten 12 Verfahren, weil es sich um größere Sendungen gehandelt hat, bei denen Fälschungen verschiedener Rechtsinhaber betroffen waren. Die restlichen Produktpiraterie-Aufgriffe (8.207 Sendungen mit 14.796 Verfahren und 317.752 gefälschten Artikeln) wurden im Frachtverkehr verzeichnet.

Dass im Reiseverkehr nicht mehr Produktpiraterie-Aufgriffe festgestellt wurden liegt daran, dass Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Aber selbst ohne diese ausdrückliche Ausnahme könnten derartige Waren nicht Gegenstand des Tätigwerdens der Zollbehörden sein, weil Schutzrechtsverletzungen nach dem Markenrecht, Patentrecht, usw. nur im geschäftlichen Verkehr vorliegen und dieses Element bei Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, fehlt.

3.2.9 Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Vernichtung nach dem Standardverfahren	4.645	17.488
Vernichtung nach dem Kleinsendungsverfahren	9.711	12.282
Zivilrechtliche Gerichtsverfahren	10	14
Strafrechtliche Gerichtsverfahren	6	8
Überlassung, da der Rechtsinhaber keine rechtlichen Schritte einleitet	335	1.041

Ergebnisse	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Überlassung von Nicht-Originalwaren – keine Rechtsverletzung	55	286.605
Außergerichtliche Einigung	1	1
Originalwaren	45	375
Gesamt	14.808	317.814

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- **Vernichtung nach dem Standardverfahren und nach dem Kleinsendungsverfahren:**

Von den zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2021 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

- **Zivilrechtliche Gerichtsverfahren:**

Bei den zehn Fällen, die von den Rechtsinhabern zivilrechtlich verfolgt wurden, handelt es sich um Verfahren nach dem Markenschutzgesetz.

- **Strafrechtliche Gerichtsverfahren:**

Bei den sechs Fällen, die von den Rechtsinhabern strafrechtlich verfolgt wurden, handelt es sich um Verfahren nach dem Markenschutzgesetz.

- **Überlassung, da der Rechtsinhaber keine rechtlichen Schritte einleitet:**

In jenen Fällen, in denen

- vom Anmelder oder vom Besitzer der Waren ein Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt wurde und
- von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 dem Anmelder überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt werden, aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmitgliedstaat setzen möchte.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden, wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (z.B. über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden auf Grund der Verordnung (EU) 2019/1020¹¹ nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

- **Überlassung von Nicht-Originalwaren – keine Rechtsverletzung**

Zu derartigen Fällen kommt es, wenn der Rechtsinhaber zwar bestätigt, dass es sich um Fälschungen handelt, seiner Auffassung nach aber keine Rechtsverletzung vorliegt.

¹¹ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. EG Nr. L 169 vom 25. Juni 2019, S. 1, die ab dem 16. Juli 2021 anwendbar ist. Bis 15. Juli 2021 galt die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30.

Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn nach der Meinung des Rechtsinhabers Waren ohne gewerblichen Charakter vorliegen und eine Einfuhr somit nicht im geschäftlichen Verkehr erfolgt oder sich ein ursprünglich vom Rechtsinhaber geäußelter Verdacht einer Rechtsverletzung nicht bestätigt hat. Letzteres war im Jahr 2021 bei einer Sendung mit 286.000 Stück LED-Streifen der Fall.

- **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückgehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Fallweise kommt es, insbesondere bei großen Sendungen auch dazu, dass sowohl Originalwaren als auch Fälschungen in einer Sendung enthalten sind. Das geht zum Teil sogar so weit, dass gefälschte Waren in Originalverpackungen und Originalwaren in gefälschten Verpackungen gefunden wurden. Durch diese Praktiken sollen die Zöllnerinnen und Zöllner in die Irre geführt und das Erkennen der Fälschungen erschwert werden. Siehe dazu auch Punkt 2.1.

Im Jahr 2021 waren Originalwaren in 28 angehaltenen Sendungen (0,34 % der Fälle) enthalten, wovon 45 Verfahren betroffen waren, weil mehrere Rechtsinhaber betroffen waren.

4 Glossar

EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 (PPV 2014)

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 legt die durch die Zollverwaltung zu ergreifenden Maßnahmen fest und schafft ein Instrumentarium, das es den Zollbehörden erlaubt, Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Produktfälschungen aus Drittländern eingeführt und in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 enthält nur Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden und regelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden bei Waren tätig werden, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung auch keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums feststellen lässt. Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 werden somit nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich des geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 – PPVDV 2014)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission zur Festlegung der in Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013, S. 10.

Produktpirateriegesetz 2020 (PPG 2020)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden erlassen werden, BGBl I Nr. 104/2019.

Unionszollkodex (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014

Die Zollbehörden haben gemäß Artikel 1 Abs. 1 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig zu werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß dem Unionszollkodex im Zollgebiet der Union

- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erstreckt sich insbesondere auf Waren, die

- zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden,
- in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder
- in ein besonderes Verfahren überführt werden.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind

- Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden,
- Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden,
- Waren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden (sog. Parallelhandel), sowie
- Waren, die von einer vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Recht des geistigen Eigentums

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 gilt für folgende Rechte des geistigen Eigentums:

- Marke
 - Unionsmarke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 207/2009,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Geschmacksmuster
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- geografische Angabe
 - geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
 - Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014,
 - geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/787,
 - geografische Angabe für andere Waren, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gilt und
 - geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist;
- Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96;

- gemeinschaftliches Sortenschutzrecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;
- Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;
- Handelsname, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums geschützt ist.

Nachgeahmte Waren

- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Handlung sind und auf denen ohne Genehmigung ein Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;
- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;
- jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen Artikeln, auch gesondert gestellten, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Handlung sind, auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das bzw. der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden Tätigkeit sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder

des Geschmacksmusters oder ohne Zustimmung einer vom Rechtsinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden.

Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen

Waren, bei denen es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, dem Anschein nach einzustufen sind als

- Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht des geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind;
- Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen;
- Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte des geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen.

Rechtsinhaber

Der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums.

Antrag auf Tätigwerden

Jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zollstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen. Dieser Antrag kann

- für alle Rechte des geistigen Eigentums als nationaler Antrag (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und

- für Rechte des geistigen Eigentums, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen, als Unionsantrag (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen Mitgliedstaaten)

gestellt werden.

Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden müssen auf den durch die Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Formblättern gestellt werden.

Zur Antragstellung berechtigte Personen und Einrichtungen

Personen und Einrichtungen sind berechtigt, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, soweit sie berechtigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Nationale Anträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2019/787 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ermächtigte Personen oder Einrichtungen, die vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten;

- in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geografische Angaben bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen und Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.

Unionsanträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2019/787 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- Inhaber von im gesamten Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenzen, wenn diese Lizenzinhaber in diesen Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

Zuständige Zolldienststelle (Zentralstelle)

Jeder Mitgliedstaat hat eine „zuständige Zolldienststelle“ zu benennen, die für die Annahme und die Bearbeitung der Anträge auf Tätigwerden zuständig ist. In Österreich ist diese zuständige Zolldienststelle das

Zollamt Österreich
Zollstelle Villach – Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach

Telefon: +43 (0) 50 233 564
Telefax: +43 (0) 50 233-5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Dem Zollamt Österreich zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Inhaber der Entscheidung

Person, die eine Entscheidung, mit der einem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wurde, innehat.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtunionswaren (durch Verzollung) zu Unionswaren werden, in eine Freizone verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollkontrollen

Spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über

- Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie
- über das Vorhandensein von Nichtunionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union

vornehmen.

Tätigwerden der Zollbehörden nach Stattgabe eines Antrags

Falls eine Zollstelle im Zuge eines der Anwendungsfälle der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 Waren ermittelt, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die in einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags aufgeführt sind, so hat sie die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden der Zollbehörden vor Stattgabe eines Antrags

Erkennt eine Zollstelle im Zuge eines Anwendungsfalles der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die nicht von einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung umfasst sind, so kann sie die Überlassung dieser Waren aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Das gilt nicht, wenn es sich um verderbliche Waren handelt.

Überlassung

Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzuhalten.

Allgemeines Verfahren für die Vernichtung von Waren

Ab dem 1. Jänner 2014 sieht die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zwei zwingend anzuwendende Verfahren vor, nach denen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, vernichtet werden können, ohne dass durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren die Entscheidung zu treffen ist, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Im allgemeinen Verfahren wird nach der Aussetzung der Überlassung bzw. nach der Zurückhaltung

- dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren und
- dem Inhaber der Entscheidung, mit dem ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde,

die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl

- der Anmelder oder der Besitzer der Waren und
- der Inhaber der Entscheidung

einer Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung zustimmen.

Für den Anmelder oder den Besitzer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- Die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an diese Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden.
- Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich widersprochen wird.

Der Inhaber der Entscheidung muss seine Zustimmung zur Vernichtung dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Bestätigung enthalten, dass seines Erachtens ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern alle Beteiligten der Vernichtung zustimmen, werden die Waren auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Fristen ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wurde durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren ein besonderes Verfahren eingeführt, das eine Vernichtung dieser Waren ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Entscheidung im jeweiligen Fall ermöglicht.

Dieses Verfahren gilt nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;
- es handelt sich nicht um verderbliche Waren;
- es handelt sich um Waren, für die ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden vorliegt;
- der Inhaber der Entscheidung hat in seinem Antrag die Anwendung dieses Verfahrens beantragt;
- es handelt sich um Waren, die in einer Kleinsendung (Post- oder Eilkuriersendung, die ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat oder höchstens drei Einheiten enthält) transportiert werden.

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird der Anmelder oder der Besitzer der Waren schriftlich informiert,

- dass die Zollbehörde beabsichtigt, die Waren zu vernichten,
- dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen,
- dass die betreffenden Waren vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat, und
- dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder der Anmelder noch der Besitzer der Waren einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln.

Ist der Anmelder oder der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren nicht einverstanden, muss er innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde bei jener Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, schriftlich einen Widerspruch einlegen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Vernichtung zustimmen, werden die Waren vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, wird der Inhaber der Entscheidung darüber informiert. Er kann – durch außergerichtli-

che Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist ist nicht verlängerbar) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Frist ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Besitzer der Waren

Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, oder die eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden.

Zollformalitäten

Alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

Summarische Eingangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Summarische Ausgangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass sich Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

Zollanmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

Wiederausfuhranmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, ausgenommen solche, die sich im Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Wiederausfuhrmitteilung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, die sich in einem Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Zollverfahren

Zollverfahren sind folgende Verfahren, in die Waren nach dem Unionszollkodex übergeführt werden können:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- besondere Verfahren und
- Ausfuhr.

Besondere Verfahren

Waren können in die folgenden Arten besonderer Verfahren übergeführt werden:

- Versand – umfasst den externen und den internen Versand,
- Lagerung – umfasst das Zolllager und die Freizonen,
- Verwendung – umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung,
- Veredelung – umfasst die aktive und die passive Veredelung.

Vorübergehende Verwahrung

Das vorübergehende Lagern von Nichtunionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr.

Freizonen

Von den Mitgliedstaaten bestimmte Teile des Zollgebiets der Union, in die Nichtunionswaren oder auch Unionswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

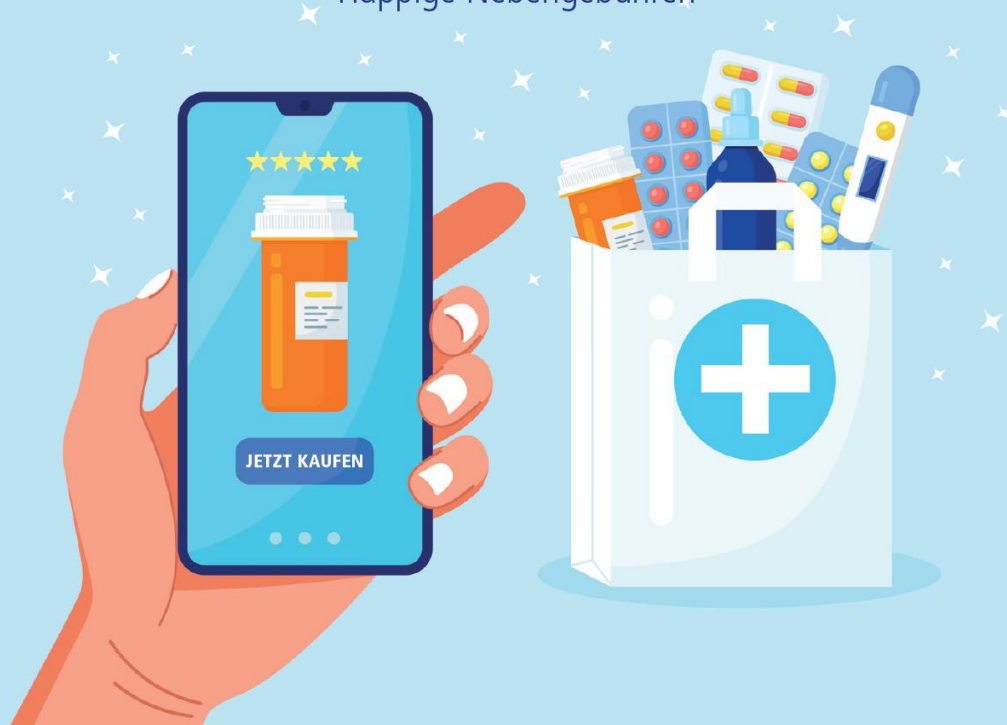
Vernichtung

Vernichtung ist die physische Vernichtung, die Wiederverwertung oder das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt.

Anhang 1

Medikamente aus dem Internet

Vorsicht vor Fälschungen
Fake-Shops erkennen
Happige Nebengebühren



Europäisches
Verbraucherzentrum
Österreich



Rat und Hilfe
für Verbraucher
in Europa

Erst prüfen, dann kaufen

Wie Betrüger auf der Corona-Welle mitsurfen

Die Pandemie hat das Kaufverhalten vieler Menschen stark verändert, für viele in Richtung Internet. Aber: Bei Medikamenten und Gesundheitsprodukten ist Vorsicht geboten. Nicht alle Händler halten sich an die in Österreich geltenden Bestimmungen. Auch Fälschungen sind ein gutes Geschäft.

Jedes Jahr zieht der Zoll in Stichproben große Mengen gefälschter oder illegaler Arzneimittel aus dem Verkehr. Angetrieben durch die Verunsicherung der Menschen



durch die Corona-Welle wurden im Vorjahr um 58 % mehr illegale Arzneimittel beschlagnahmt. Wie Sie eine seriöse Online-Apotheken erkennen, welche Produkte verkauft werden dürfen und welche rechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, haben wir für diese Broschüre zusammengestellt, mit Informationen unserer Kooperationspartner Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), Österreichische Apothekerkammer und der Zollbehörde.

Online-Apotheken im Trend

Generell gilt: Arzneimittel dürfen grundsätzlich nur von Apotheken an die Kundinnen und Kunden abgegeben werden und sollten daher auch immer nur dort bezogen werden. Einige (kleinere) Apotheken haben in den vergangenen Monaten zusätzlich zu ihrer Vor-Ort-Apotheke einen Webshop aufgebaut, um ihre Kunden auch per Versandhandel zu versorgen. In Österreich ist aber lediglich die Bestellung und der Versand rezeptfreier Medikamente erlaubt.

Neben den Webshops der öffentlichen Apotheken gibt es auch einige international agierende Konzerne, die mehr Lagerhaus als Apotheke sind und ausschließlich Online-Shops betreiben. Sie liefern zentral aus einem EU-Land und die Bestellungen lau-



fen über eine für das jeweilige Land adaptierte Website. Bei Apotheken in Drittstaaten einzukaufen, etwa in den USA oder in China, ist nicht erlaubt.

Auch Besteller strafbar

Apotheken, die im EU-Raum tätig sind, müssen die nationalen Qualitätsvorgaben und Bestimmungen in Bezug auf die Rezeptpflicht einhalten. Erkennbar sind zugelassene Online-Händler (in Österreich ausschließlich Apotheken) durch ein EU-weites Sicherheitslogo. Ein weißes Kreuz, das mit grünen Querstreifen hinterlegt ist, ergänzt um die Landesflagge, soll signalisieren, dass alle Vorgaben eingehalten werden. So weit die Theorie. Praxistests durch Verbraucherverbände haben leider ergeben, dass trotzdem immer wieder nicht zugelassene Medikamente nach Österreich gelangen. Damit macht sich letztlich auch der Besteller selbst strafbar. Auf Nummer sicher gehen Sie daher, wenn Sie Medikamente ausschließlich über öffentliche Apotheken beziehen bzw. rezeptfreie Arzneimittel über zertifizierte Webshops der österreichischen Apotheken bestellen.



Einen Fake-Shop erkennen

Die meisten Probleme gibt es allerdings mit Fake-Shops, die sich häufig als „Internet-Apotheke“ einen seriösen Anstrich verpassen. Entweder wird die Ware gar nicht geliefert und es wird nur abkassiert, oder die Ware ist gefälscht und mit problematischen Wirkstoffen und Substanzen versetzt. Diese Fälschungen schauen oft täuschend echt aus. Es gibt einige Hinweise, wie Sie erkennen können, dass es sich hier um einen Fake-Shop oder einen Markenfälscher handelt. Der Shop verfügt beispielsweise nur über ein beschränktes Angebot, das auf Produktgruppen wie Potenz-, Schlankheits- und Haarwuchsmittel konzentriert ist. Aber auch besonders teure



Schmerz- oder Schlafmittel, im Inland nur gegen Rezept erhältlich, sind verdächtig. Eine angepriesene „100%ige Wirkungsgarantie“, ein deziderter Hinweis „ohne Rezept erhältlich“ oder Texte in schlechtem Deutsch (oder Englisch) sind weitere eindeutige Indizien.

Erfahrungsberichte checken

Überprüfen Sie vor jeder Bestellung das Impressum und die Zahlungsarten des Online-Shops. Erfahrungsberichte und Warnungen auf Verbraucher-Seiten liefern ebenfalls wichtige Hinweise zum Anbieter. Mit wenigen Klicks können Sie sich dadurch viel Ärger ersparen. Das Impressum sollte Informationen über den Online-Shop, die Postadresse, die E-Mail-Adresse und einen Kontakt für Rückfragen enthalten. Ein guter Webshop bietet mehrere Zahlungsarten an, idealerweise auch „Kauf auf Rechnung“, eine besonders sichere Zahlungsart. Liefert ein Shop ausschließlich gegen Vorkasse, ist dies ein recht eindeutiger Hinweis auf einen Fake-Shop. Wie empfehlen, im Internet – wenn ein Kauf auf Rechnung nicht möglich ist – z.B. lieber mit Kreditkarte oder PayPal zu bezahlen. Damit haben Sie im Betrugsfall eine Regressmöglichkeit.

Foto: Adagant/Shutterstock.com



Medikamente bestellen

Kaufen Sie nur dann, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Produkt ist in Österreich zugelassen und rezeptfrei erhältlich.
- Die Apotheke hat ihren Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat.
- Das europäische Sicherheitslogo ist auf der Website leicht auffindbar. Das Flaggensymbol im Logo gibt Auskunft über den Sitz der Internetapotheke und die dafür zuständige Arzneimittelbehörde. Durch Klick auf das Logo überprüfen Sie, ob die Internetapotheke registriert und gelistet ist.
- Der Einkauf erfolgt für den eigenen Bedarf, maximal 3 Packungen pro Produkt.
- Eine Liste der registrierten und geprüften österreichischen Versandapotheken finden Sie unter diesem Link: www.basg.gv.at/konsumentinnen/arzneimittel-im-internet/versandapotheken.



Vorsicht vor Fälschungen

Immer mehr Fake-Angebote

„Dieses Medikament kann Ihre Gesundheit gefährden!“ – Dieser Hinweis wäre auf der Verpackung vieler Produkte angebracht, die gutgläubig von einer „Internet-Apotheke“ bezogen werden.

Rund 350.000 gefälschte und andere illegale Medikamente hat der Zoll im Vorjahr beschlagnahmt, Tendenz stark steigend. Geworben wird als Online-Apotheke, um dem Vertrieb einen seriösen Anstrich zu geben. Im Arzneimittelgesetz ist jedoch klar geregelt, dass nur Apotheken mit Sitz in Österreich oder dem übrigen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Medikamente („Arzneimittel“) über das Internet verkaufen dürfen.



Täuschende Ähnlichkeit

Aber nicht nur der Handel mit Fälschungen ist ein Problem. Die Apothekerkammer warnt insbesondere vor fragwürdigen Produktionsbedingungen und Inhaltsstoffen bei nicht in Österreich registrierten und zugelassenen Medikamenten. Ein fachgerechter Transport und eine professionelle Lagerung sind ebenfalls nicht gesichert. Fälschungen wirken mitunter täuschend echt und sind optisch nicht sofort von den Originalen zu unterscheiden. Als gefälscht gelten Produkte, wenn sie von einem Original-Markenmedikament kopiert und unter gleichem oder ähnlichem Namen und in gleicher oder ähnlicher Verpackung auftreten. Von illegalen Medikamenten spricht man, wenn die Waren abseits der gesetzlichen Bestimmungen hergestellt und verkauft werden.



Auf eigene Gefahr

In beiden Fällen gehen die Käufer jedenfalls mangels Qualitätskontrolle ein hohes Gesundheitsrisiko ein, wenn sie diese Produkte einnehmen bzw. anwenden. Entweder ist der versprochene Wirkstoff gar nicht enthalten oder in einer falschen Dosierung. So können zum Beispiel zu schwach dosierte Antibiotika langfristig zu einer höheren Resistenz von Bakterien führen. Im schlimmsten Fall wurden unbekannte Inhaltsstoffe verwendet, auf die Sie möglicherweise allergisch reagieren. Da die ärztliche Beratung

zu Dosierung, Anwendung und Wechselwirkungen fehlt, erfolgt die Einnahme damit im wahrsten Sinne des Wortes „auf eigene Gefahr“. Bei einem Kauf von Arzneimitteln in einer Apotheke vor Ort oder bei einer registrierten Versandapotheke können Sie hingegen in der Regel sicher sein, dass Sie aufgrund der engmaschig kontrollierten Lieferkette keine Fälschungen erhalten.

Fälschungen erkennen

Nehmen Sie das Produkt keinesfalls ein, wenn Ihnen diese Verdachtsmomente auffallen:



- Der Beipackzettel oder die Kartonverpackung fehlt, oder die Verpackung schaut anders aus als üblich. Ein in Österreich zugelassenes Medikament würde niemals ohne Beipackzettel die Qualitätskontrollen durchlaufen können.
- Die Tablette oder das Pulver hat eine ungewöhnliche Farbe, schmeckt anders oder wirkt anders. Spätestens da ist es höchste Zeit, zur Abklärung einen Arzt oder eine Apotheke aufzusuchen.
- Im Zweifelsfall können Sie das Produkt online im Arzneispezialitätenregister nachschlagen. Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) listet dort alle in Österreich zugelassenen Arzneimittel auf. Dorthin können Sie auch Ihren Verdacht auf Fälschung melden (enforcement@basg.gv.at).
- Auch Verbraucher-Seiten sowie die Websites des BASG und der Europäischen Arzneimittel Agentur (EMA – European Medicines Agency) liefern Hinweise auf aktuell im Umlauf befindliche Fälschungen.

Medikamente im Produkt-Check

Unterschiedliche Regeln je Produktgruppe

Medikamente können starke Wirkstoffe enthalten. Daher gibt es für viele Produkte eine Rezeptpflicht. Nahrungsergänzungsmittel sind ohne Rezept erhältlich, sie gelten als eine Art ergänzendes „Lebensmittel“. Wie man die Unterschiede erkennt, haben wir beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) nachgefragt.

Sind Medikamente und Arzneimittel dasselbe?

Grundsätzlich ja, allerdings kommt das Wort „Medikament“ im österreichischen Rechtssystem gar nicht vor. Das Arzneimittelgesetz verwendet den Begriff „Arzneimittel“. Der gängige Begriff „Medikament“ wird umgangssprachlich gebraucht, gemeint sind damit „Arzneimittel“ im rechtlichen Sinne. Arzneimittel sind vereinfacht gesagt Stoffe, die zur Anwendung im oder am Körper bestimmt sind, mit dem Ziel der Heilung, Linderung oder Vorbeugung von Krankheiten.

Wie unterscheiden sich Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel?

Damit etwas als Arzneimittel verkauft werden darf, ist eine behördliche Zulassung notwendig. Diese wird dem Antragsteller (üblicherweise ein Pharmaunternehmen) erteilt, wenn anhand wissenschaftlicher Daten nachgewiesen wird, dass die Herstellung hochqualitativ ist und Sicherheit sowie Wirksamkeit gegeben sind. Kommt die Behörde anhand der vorgelegten Studien und klinischen Versuche zu dem Schluss, dass der Nutzen des Arzneimittels eindeutig höher ist als mögliche Risiken, wird eine Zulassung erteilt.

Im Gegensatz dazu benötigen Nahrungsergänzungsmittel keine Zulassung und es erfolgt auch keine behördliche Prüfung. Laut Gesetz gelten Nahrungsergänzungsmittel als eine Art von Lebensmitteln, die die normale Ernährung lediglich ergänzen sollen. Aufgrund der ähnlichen Verpackung können Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel auf den ersten Blick durchaus verwechselt werden. Hier lohnt sich ein genauer Blick auf die Verpackung, denn nur bei Arzneimitteln ist die behördliche Zulassungsnummer aufgedruckt.

Welche Arten von Arzneimitteln gibt es?

In Österreich gibt es derzeit etwa 14.000 behördlich zugelassene Arzneimittel. Bei Arzneimitteln kann zwischen dem Wirkstoff (also jener Substanz, die die beabsichtigte therapeutische Wirkung ausüben soll) und den Hilfsstoffen, die den Wirkstoff unterstützen, unterschieden werden. Hilfsstoffe wie beispielsweise Maisstärke, Laktose oder Stabilisatoren können notwendig sein, um etwa eine Tablette zu formen oder den Wirkstoff stabil zu halten. Arzneimittel können in den unterschiedlichsten



Formen auf den Markt kommen (als Tabletten, Kapseln, Pulver, Säfte, Injektionslösungen, Spritzampullen, Dosieraerosole etc.).

Was sind Generika?

Generika sind, vereinfacht gesagt, eine „Unterkategorie“ von Arzneimitteln. Sie sind sogenannte „Nachbau-Medikamente“, die rasch und günstig hergestellt werden können. Laufen Patentrecht auf die Originalmedikamente aus, können diese „kopiert“ werden, sie sind aber genauso gut und streng geprüft. Das bestätigt die behördliche Zulassung, die hier keinerlei Unterschiede im Hinblick auf Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit macht.

Photo: Alingang/Shutterstock.com

Bittere Pillen

Wann der Zoll zuschlägt



Wer sich im Internet verbotene Medikamente besorgt, kann sich jede Menge Ärger einhandeln. Überraschende Einfuhr-Gebühren, happige Rücksendekosten, sogar eine Verwaltungsstrafe sind möglich.

Der Verkauf illegaler Medikamente ist international ein Big Business. Das Pandemie-Jahr 2020 markiert leider einen Höhepunkt, wenn es um Beschlagnahmungen von Medikamentenfälschungen geht. In rund 3.420 Aufgriffen wurden 350.000 gefälschte und andere illegale Medikamente beschlagnahmt, die zweit-höchste jemals vom Zoll in Österreich auf-gegriffene Menge. Dazu hat sicher auch beigetragen, dass dubiose Heilsverspre-cher ihr Sortiment neben bekannten „Klassikern“ wie Potenz-, Diät- und Nahrungsergänzungsmitteln um die Schiene „Corona“ erweitern konnten.



Kriminelle Machenschaften

Hinter diesen illegalen Geschäften steckt vor allem die organi-sierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheit-lichen oder finanziellen Schaden für die betrogenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt. Geschädigt wird damit auch die Pharmaindustrie, die viel Geld in Forschung und in die Entwicklung neuer Medikamente steckt. Das Gesundheitssystem wird ebenfalls belastet. Wer im Ausland vermeintlich günstigere oder vielversprechende Medi-kamente bestellt, hat keine Sicherheit, dass die Zusammen-setzung der Wirkstoffe den europäischen Standards entspricht. Immer wieder werden bei Warentests auch gefährliche Inhalts-stoffe festgestellt. Um die Importbeschränkungen zu umgehen, organisieren Schmuggelbanden den Transport in den EU-Raum, die bei Erfolgen des Zolls immer neue Schmuggelrouten finden.

Top-Seller Potenzmittel

Betrachtet man die Liste der beschlagnahmten Medikamente im Detail, könnte man zum Schluss kommen, dass es in Ös-terreich um die Gesundheitsversorgung sehr schlecht steht. Wie bereits erwähnt stehen „Potenzmittel“ und „fruchtbar-keitsfördernde Produkte“ aller Art an erster Stelle. Aber auch Antidepressiva, Schlaf- und Beruhigungsmittel sowie Medika-mente gegen Schmerzen sind überaus begehrt. Ein erstaun-lich hoher Anteil der beliebtesten Schmuggelarten entfällt mit 10 Prozent auf gelenkstärkende und knochenschützen-

de Supplemente. Erstaunlich vor allem deswegen, weil diese Produkte – mit oder ohne Rezept – in einem breiten Sortiment problemlos erhältlich sind. Überhaupt wundert man sich über das Vertrauen, welches zum Teil abenteuerlichen Rezepturen geschenkt wird, statt dass man auf das strenge Zulassungsver-fahren hierzulande und ein ärztliches Gespräch baut.

Auch Generika sind gefragt

Seit dem Jahr 2018 verlagern sich die Internetbestellungen ins-besondere bei den Potenzmitteln verstärkt zu „Generika“. Die Fälscher bzw. auch die Käufer schwenken damit vermehrt auf Produkte um, die nicht unter Produktpiraterie fallen. Das liegt vor allem daran, dass der Patentschutz von Tadalafil, einem Wirkstoff, der gegen Erektionsstörungen eingesetzt wird, im November 2017 ausgelaufen ist. Allerdings wurde der Ori-ginalwirkstoff sehr rasch durch Generika ersetzt und so der schwunghafte Handel mit diesem Mittel unter anderem Na-men fortgesetzt. Aber: Auch ohne Patentschutz sind derartige Medikamente immer noch illegale Medikamente. Nach dem Gesetz gelten für die Zollbehörde alle Arzneiwaren als illegal, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (etwa übers Internet) bestellt und anschließend importiert werden. In diesem Ge-schäft sind aber auch gewerbsmäßige Schmuggelbanden aktiv, die die illegalen Produkte gewerbsmäßig ins Land bringen und hier verkaufen. Auch das ist natürlich nicht erlaubt.

Retour auf eigene Kosten

Welche rechtlichen Konsequenzen gibt es, wenn ein Paket vom Zoll als verdächtig abgefangen und anschließend beschlag-nahmt wird? Im gelinderen Fall wird die Ware entweder auf Kosten des Bestellers zurückgeschickt oder vernichtet. Je nach importierter Menge können Verwaltungsstrafen bis zu 3.600 Euro verhängt werden, im Wiederholungsfall sind es bis zu 7.260 Euro. Bei Sendungen mit kleineren Mengen an Privatper-sonen wird meistens von einer Verwaltungsstrafe abgesehen, wenn die Medikamente retourniert werden. Der Zoll hat hier vor allem die gewerbsmäßigen Schmuggler, die große Mengen importieren, im Visier.

Foto: iStock, Anaphor/Shutterstock.com



Teure Schnäppchen

Eine Packung Ginseng-Kapseln „günstiger“ bei einem Asia-Anbieter bestellen? Dank einer großzügigen Freigrenze für Einfuhrabgaben bei einem Warenwert unter 22 Euro war dies bislang ohne weitere Kosten möglich.

Dieser steuerlichen Begünstigung hat die EU nun einen Riegel vorgeschoben, indem auch für „Schnäppchenkäufe“ aus Drittländern Einfuhrumsatzsteuer zu bezahlen ist. Die neue Regelung, die für mehr Steuergerechtigkeit sorgen soll, gilt seit 1. Juli 2021 und hat bereits für einige Aufregung bei überraschten Konsumenten gesorgt. Ab sofort wird für Sendungen aus Drittländern (z.B. USA, Großbritannien, China) Einfuhrumsatzsteuer fällig, wenn der Versender diesen Betrag nicht bereits bei der Bestellung direkt verrechnet hat. Keine Änderung gab es bei der Zollgrenze, diese liegt weiterhin bei einem Warenwert von 150 Euro.

Vorsicht, Kostenfalle! Die Kosten für die Einfuhr werden zunächst durch die Post oder den Kurierdienst ausgelegt, die für ihre Dienstleistung (Zahlung der Abgaben und Anmeldung der Sendung beim Zoll) eine Servicepauschale in Rechnung stellen. Gibt es Unklarheiten bezüglich des Inhalts der Sendung oder über den Warenwert, können zusätzlich zum „Importtarif“ (bei der Post beispielsweise je nach Warenwert und Produkt zwischen 5 und 36 Euro) Bearbeitungs- und Lagerentgelte in Höhe von 24 Euro anfallen. Achten Sie also, damit aus dem vermeintlichen Schnäppchen keine Kostenfalle wird, nicht nur auf den Preis, sondern erkundigen Sie sich auch genau über eventuelle Nebenkosten (Zoll, Steuer, Servicepauschale, Lagerkosten bei unklaren Importen, Rücksendegebühren).



Kurz und knapp: Was Sie vor der ersten Bestellung wissen sollten

- Nur rezeptfreie und in Österreich zugelassene Medikamente dürfen online gekauft werden, und dies nur bei einer offiziellen Online-Apotheke aus dem EWR/EU-Raum. Andere Arzneimittel dürfen von Privatpersonen nicht bestellt werden.
- Maximal 3 Packungen: Die Bestellmenge je Produkt darf den üblichen persönlichen Bedarf nicht übersteigen. Diese Regelung gilt auch für homöopathische und pflanzliche Mittel und für bestimmte Nahrungsergänzungsmittel, sofern sie pharmazeutische Wirkstoffe enthalten.
- Auf Nummer sicher: Eine seriöse Shop-Apotheke erkennen Sie am Sicherheitslogo auf der Website (Flaggensymbol und Link zur Apotheke). Diese Hinweise fehlen? Dann sind sie vielleicht auf der Website eines Fake-Shops gelandet und sollten den Bestellvorgang sofort abbrechen.
- Beliebte Tricks von Fake-Shops: Verspricht die Werbung „100 % Garantie“ in Bezug auf die Wirksamkeit oder werden vor allem Potenz-, Schlankheits- und Haarwuchsmittel, aber auch hochpreisige Antidepressiva, Schlaf-, Schmerz- und Aufputzmittel angepriesen, ist Vorsicht geboten. Auch der dezidierte Hinweis auf die „Möglichkeit einer rezeptfreien Bestellung“ sollte Sie stutzig machen.
- Rücksendung auf eigene Kosten: Sie haben trotz aller Warnungen verbotene (oder rezeptpflichtige) Arzneiwaren bestellt und das Paket wurde vom Zoll beschlagnahmt? Die Ware wird nun entweder auf Ihre Kosten zurückgeschickt oder vernichtet. Je nach Warenwert kann auch eine Verwaltungsstrafe fällig werden.

Genauere Informationen zum Arzneimittelkauf im Internet finden Sie hier

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Erstellung der Informationen:

www.europakonsument.at



www.bmf.gv.at (Zoll)



<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/post-internet/internet-shopping-versandhandel.html>

www.basg.gv.at (Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen)



www.apothekerkammer.at (Österreichische Apothekerkammer)



Europäisches Verbraucherzentrum Österreich

Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien

www.europakonsument.at

www.facebook.com/europakonsument.at

EUROPA-HOTLINE 01/588 77 81

E-Mail: info@europakonsument.at



Eine Initiative der Europäischen Kommission und des VKI

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber
Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
ZVR-Zahl 389759993
Verlags- und Herstellungsort Wien
Grafische Gestaltung VKI/Herstellung
Piktogramme buero41a.at
Cover-Foto Buravleva stock/Shutterstock.com
Druck Leykam Druck GmbH & Co KG, 7201 Neudorf

Diese Veröffentlichung wurde aus den Mitteln des Verbraucherprogramms der Europäischen Union (2014–2020) gefördert. Der Inhalt reflektiert lediglich die Ansichten des Autors/der Autorin und liegt in seiner/ihrer alleinigen Verantwortung; er reflektiert weder die Ansichten der Europäischen Kommission noch der Agentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (CHAFEA) und/oder ihrer Nachfolgerin, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA), oder irgendeiner anderen Einrichtung der Europäischen Union. Die Europäische Kommission und die Agenturen übernehmen keinerlei Verantwortung für eine mögliche Verwendung von Informationen aus dieser Publikation. Haftung für Links: Das Informationsmaterial enthält Links zu externen Webseiten Dritter. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Bei den genannten rechtlichen Angeboten handelt es sich um dokumentierte Beispiele von führenden Unternehmen. Ihre Erwähnung sollte nicht als Befürwortung der von ihnen angebotenen Produkte/Dienstleistungen herangezogen werden.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004.....	20
Tabelle 2: Wirtschaftliche Kosten (jährliche Durchschnittswerte) der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU (aktualisierte Zahlen vom EUIPO veröffentlicht im Juni 2020)	31
Tabelle 3: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006	40
Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Produktgruppen.....	42
Tabelle 5: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006... 44	
Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Schutzrechtsverletzungen	45
Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	46
Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	46
Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern	47
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Versandungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	49
Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel	49
Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	50
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	50
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren.....	51
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel... 51	
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren.....	52
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel	52
Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2021 – Ergebnisse.....	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Beschäftigung in Österreich vs. EU (Infografik EUIPO)	28
Abbildung 2: Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zum BIP in Österreich vs. EU (Infografik EUIPO)	29
Abbildung 3: Was kosten uns Fälschungen? (Infografik EUIPO)	32
Abbildung 4: Risiken von Fälschungen für Verbraucher (Infografik EUIPO)	38
Abbildung 5: Welche Kosten entstehen Österreich durch Fälschungen in Branchen, in denen gefälschte Waren insbesondere ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen und einen wirtschaftlichen Schaden verursachen? (Infografik EUIPO)	38

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 51433-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)